

von der Heiden & Grieser • Rechtsanwälte in Partnerschaft
Marktstraße 27 • 65428 Rüsselsheim

Landgericht Hamburg
Urheberrechtskammer
Sievekingplatz 1+3
20355 Hamburg

beA

Postanschrift
Marktstraße 27
65428 Rüsselsheim
Fon: 06142/301982-0
Fax: 06142/301982-1
info@kanzlei-im-alten-museum.de
www.kanzlei-im-alten-museum.de

Damir von der Heiden
Rechtsanwalt & Strafverteidiger
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Dennis Grieser, MM(*)
Rechtsanwalt & Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Alexa Schmitt
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Hans-Peter Schmitt
Leitender Ministerialrat a.D.
Rechtsanwalt

Standort Frankfurt
Große Bockenheimer Str. 6
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069/13383997-0
Telefax: 069/13383997-1

Unser Zeichen: 5565/2020

Rüsselsheim, den 01.03.2022

In dem Rechtsstreit

Pasche ./ Universal Music GmbH u.a.

310 O 316/21

nehmen wir Bezug auf unsere Verteidigungsanzeige und werden in der mündlichen Verhandlung beantragen:

- 1) Die Klage ist vollumfänglich abzuweisen.**
- 2) Die Kosten des Rechtsstreites sind den Klägerinnen aufzuerlegen**
- 3) Die Klägerinnen sind zu verurteilen an den Beklagten 2.638,42 EUR vorgerichtlicher Anwaltskosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 21.11.2020 zu zahlen.**

Kanzleikonto: IBAN: DE81 5008 0000 0671 0244 00
BIC: DRESDEFFXXX
Kreditinstitut: Commerzbank

Anderkonto: IBAN: DE54 5008 0000 0671 0244 01
BIC: DRESDEFFXXX
Kreditinstitut: Commerzbank

Steuernummer:
Partnerschaftsregister:
Rüreziten:

DE246710246
AG Frankfurt a.M. PR 1591
Mo. bis Fr. von 10.18 Uhr

Begründung:

A. Vorbemerkung

In dem vorliegenden Rechtsstreit geht es um die Verantwortlichkeit eines Webhosters für den Download von YouTube-Videos mittels der Software youtube-dl.

Der Beklagte stellt im Rahmen seines Webhosting-Dienstes Speicherplatz für die Webseite <https://youtube-dl.org> zur Verfügung, auf der Dritte Links zum Speicherort der Software bei dem Hostprovider GitHub hinterlegt haben. Die Software selbst befindet sich nicht auf den Servern des Beklagten, der Beklagte hatte weder Kenntnis von den Inhalten der Webseite noch der Funktion der Software und musste diese auch nicht haben.

Um YouTube-Inhalte herunterzuladen, muss die Software youtube-dl keine wirksamen technischen Maßnahmen überwinden. Bei der „Rolling Cipher“-Technologie von YouTube handelt es sich um einen rudimentären Schutz, der bei der gebotenen objektiven Betrachtung der Optimierung des werbefinanzierten Geschäftsmodells von YouTube dient. YouTube setzt diesen Schutz einheitlich für die Inhalte der Klägerinnen, als auch für sämtliche Inhalte, die Nutzer hochladen ein. Sowohl YouTube als auch die weit überwiegende Zahl der Nutzer haben ein Interesse daran, dass Inhalte zu bestimmten Zwecken heruntergeladen werden können, wie es auch im Rahmen der Nutzungsbedingungen von YouTube gestattet ist.

Der Beklagte haftet nicht für eine vermeintliche Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen von YouTube durch die Nutzer der Software youtube-dl. Der Beklagte kann sich als Hostprovider auf die Haftungsprivilegierung gem. § 10 S. 1 Nr. 1 TMG berufen. Mangels eines Hinweises auf eine klare und unschwer erkennbare Rechtsverletzung ist die Haftung des Beklagten als Teilnehmer schon aus diesem Grund ausgeschlossen. Auch die weiteren Voraussetzungen der Beihilfe liegen nicht vor, da die Nutzer von youtube-dl nicht mit dem erforderlichen Umgehungsvorsatz handeln und es dem Beklagten jedenfalls am doppelten Gehilfenvorsatz fehlt. Wegen der Haftungsprivilegierung gem. § 10 TMG und dem neutralen Charakter der ihm vorgeworfenen Beihilfe, gelten hier besonders hohe Anforderungen.

Die Klägerinnen können sich nicht auf den Schutz wirksamer technischer Maßnahmen durch YouTube berufen, da dies zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung rechtmäßiger Nutzungen führen würde. Journalisten, Content-Creator, Menschenrechtsorganisationen, Anwälte und Strafverfolgungsbehörde nutzen Software zum Download von YouTube-Inhalten zu legalen und gesellschaftlich erwünschten Zwecken. Youtube-dl ermöglicht das Abspeichern von Videostreams von über 1000 Webseiten und unterscheidet sich daher von

Konvertierungsdiensten, die allein darauf ausgelegt sind, Audiostreams zur wiederholten Wiedergabe als .MP3-Dateien zu speichern.

B. Sachverhalt

I. Zu den Klägerinnen

Die Klägerinnen sind nach eigenen Angaben Unternehmen der Tonträgerindustrie, die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte an zahlreichen Ton- und Filmaufnahmen nationaler und internationaler Künstler seien. Dies wird vorsorglich mit Nichtwissen bestritten.

Soweit die Klägerinnen vortragen, Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte der streitgegenständlichen Ton- und Filmaufnahmen der Künstler Mia, Wincent Weiss und Robin Schulz zu sein, bestreitet der Beklagte das vorsorglich mit Nichtwissen. Solche Vertragsbestimmungen sind nicht öffentlich einsehbar und nur die Klägerinnen können hier Aufklärung leisten.

II. Zum Beklagten

Der Beklagte betreibt einen Web-Hosting-Dienst, der im Internet unter den URLs <https://uberspace.de> und <https://jonaspasche.com/> erreichbar ist. Es ist zutreffend, dass der Beklagte für das Angebot auf den vorgenannten Seiten allein verantwortlich ist, wie auch sein Impressum ausweist.

Der Beklagte stellt seinen Kunden Speicherplatz auf den Servern seines Web-Hosting-Dienstes zur Verfügung, auf denen die Kunden Webseiten und deren Inhalte speichern können. Darüber hinaus bietet der Beklagte in diesem Zusammenhang einen E-Mail-Dienst und technische Unterstützung für den Betrieb der Webseiten an. Die Kunden des Beklagten zahlen für die Web-Hosting-Dienste einen frei wählbaren monatlichen Betrag. Die Kunden können ein „Guthaben“ einzahlen, von dem monatlich der gewählte Betrag abgezogen wird.

Der Beklagte stellt den Speicherplatz für über 50.000 Webseiten zur Verfügung, er hat keine Kenntnis der von seinen Kunden gespeicherten Inhalte. Hinweisen auf Rechtsverletzungen geht der Beklagte im Rahmen seiner gesetzlichen Sorgfaltspflichten gewissenhaft nach.

III. Zur Software „youtube-dl“

Bei „youtube-dl“ handelt es sich um eine Software, die zum Abspeichern von Audio- und Videodateien von Streamingdiensten genutzt werden kann. Youtube-dl ist ein Open-Source-Projekt, das von mehreren Programmierern gemeinschaftlich entwickelt wird und von jedermann genutzt und weiterentwickelt werden kann. Bei youtube-dl handelt es sich demnach um eine quelloffene Software unter einer freien Lizenz (“It is released to the public domain”), die keinerlei wirtschaftlicher Verwertung unterliegt.

Youtube-dl ermöglicht den Download offen abrufbarer Videostreams von über 350 Videoportalen oder über 1.000 Webseiten. Das reicht von öffentlichen-rechtlichen Rundfunkanstalten wie der ARD oder dem SWR über die BBC und Vimeo bis zu YouTube und zahlreichen anderen Webseiten. Der Download bzw. das Abspeichern von Inhalten von kommerziellen Streamingdiensten wie YouTube Music, Amazon Prime oder Spotify, die durch Verschlüsselungsmaßnahmen wie ein „Digital Rights Management (DRM)“ des Web-Browsers geschützt sind, ist mit youtube-dl nicht möglich. Eine vollständige Liste der unterstützten Webseiten ist unter <http://ytdl-org.github.io/youtube-dl/supportedsites.html> abrufbar.

Beweis: Auszug der Webseite <http://ytdl-org.github.io/youtube-dl/supportedsites.html> als Screenshot, Anlage B1

Die Software youtube-dl kann zu unzähligen Zwecken genutzt werden. Journalisten, Wissenschaftler, Strafverfolgungsbehörden und Menschenrechtsorganisationen nutzen youtube-dl regelmäßig, etwa zum Zwecke der Dokumentation und Beweissicherung. Anwälte nutzen die Software zur Beweissicherung, etwa für den Mitschnitt einer persönlichkeitsrechtsverletzenden Berichterstattung um die entsprechend gesicherten Beweise dem Gericht vorzulegen. Auch die Klägerinnen nutzen vermutlich entsprechende Tools, um Rechtsverletzungen auf YouTube nachzugehen. So empfiehlt bspw. Amnesty International ausdrücklich die Nutzung von youtube-dl zur Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen im Internet, da Plattformen wie YouTube, Facebook oder Twitter diese Videos entfernen. Amnesty International beschreibt Anwendungsfälle wie folgt:

“Despite the immense value of open source content for documenting human rights abuses, this content is increasingly threatened with erasure. Under pressure to remove “extremist” and other sensitive content, third-party platforms such as Youtube, Facebook, and Twitter sometimes delete video evidence. For this reason, it is essential that open source researchers preserve the materials that they collect during their

investigations by downloading it from the digital platform where it was originally published and storing it in a secure archive.

youtube-dl is an all-purpose tool to download nearly any piece of audiovisual content that you come across online, not just YouTube as the name seems to denote.”

Beweis: Inaugenscheinnahme der Webseite
<https://citizenevidence.org/2019/12/10/the-only-tool-you-need-to-preserve-video-from-virtually-any-online-source/>

HateAid, eine zivilgesellschaftliche Organisation, die Betroffene digitaler Gewalt bei der Rechtsverfolgung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet unterstützt, betont ebenfalls, dass die Dokumentation von Rechtsverletzungen im Internet eine wichtige Voraussetzung für den Nachweis von Rechtsverletzungen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und die zivilrechtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Betroffenen ist. Organisationen wie HateAid, die Betroffenen selbst und ihre Anwälte sowie die Strafverfolgungsbehörden seien daher darauf angewiesen, Inhalte von Streamingplattformen zur Dokumentation von Rechtsverletzungen herunterzuladen.

Beweis: Erklärung von Josephine Ballon, HateAid Head of Legal vom 28. Februar 2022, Anlage B2

Auch die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch betont die Bedeutung von youtube-dl für ihre Arbeit:

As a recent Human Right Watch report “Video Unavailable” notes, the ability to download, archive, and preserve videos documenting human rights abuses is crucial for human rights work because that potential evidence can be removed by the uploader or by the platform where it was published at any moment, especially as commercial platforms like YouTube prohibit graphic violence on their platforms.

The removal of this tool would seriously hamper a key form of evidence gathering. Social media platforms themselves have acknowledged the problem of losing human rights documentation when they remove content and have encouraged groups to archive videos.

“We use youtube-dl to archive and preserve videos related to human rights violations at the highest resolution available,” said Nicole Martin, associate director of archives

and digital systems at Human Rights Watch. “Losing the ability to download and preserve content would be disastrous to efforts to hold abusers accountable.”

Beweis: Inaugenscheinnahme der Webseite
<https://www.hrw.org/news/2020/11/25/us-archivists-victory-over-overbroad-copyright-claim/>

Auch die Freedom of the Press Foundation schildert eindrücklich, welche Bedeutung youtube-dl für die journalistische Arbeit hat:

„In fact, youtube-dl is a powerful general purpose media tool that allows users to make local copies of media from a very broad range of sites. That versatility has secured it a place in the toolkits of many reporters, newsroom developers, and archivists.

[...]

Numerous reporters told Freedom of the Press Foundation that they rely on youtube-dl when reporting on extremist or controversial content. Øyvind Bye Skille, a journalist who has used youtube-dl at the Norwegian Broadcasting Corporation and as a fact checker with Faktisk.no, said, “I have also used it to secure a good quality copy of video content from Youtube, Twitter, etc., in case the content gets taken down when we start reporting on it.” Skille pointed to a specific instance of videos connected to the terrorist murder of a Norwegian woman in Morocco. “Downloading the content does not necessarily mean we will re-publish it, but it is often important to secure it for documentation and further internal investigations.”

Beweis: Inaugenscheinnahme der Webseite
<https://freedom.press/news/riaa-github-youtube-dl-journalist-tool/>

Content-Creator, also Nutzer von YouTube, die beruflich Inhalte hochladen, verwenden Tools wie youtube-dl, um Videos von YouTube abzuspeichern, zu bearbeiten und für eigene Inhalte zu verwenden, etwa um Zitate aus politischen Reden wiederzugeben. Rezo, einer der bekanntesten Content-Creator im deutschsprachigen Raum, schildert dies wie folgt:

„Der Download von YouTube-Videos ist beispielsweise zu Belegszwecken in meinen journalistischen Videos notwendig. Wenn ich mich etwa mit Aussagen von Verschwörungsideolog*innen auf YouTube auseinandersetze, sichere ich deren Videos auf meiner Festplatte, damit ich auch im Fall einer nachträglichen Sperrung des

Original-Videos beweisen kann, dass sie diese Aussagen tatsächlich getätigt haben. Auch für die Wiedergabe von Zitaten, beispielsweise aus politischen Reden, ist es notwendig, Videos von verschiedenen Webseiten oder Mediatheken herunterzuladen.“

Zudem erklärt Rezo, dass in der Praxis oftmals andere Content-Creator oder Nachrichtenredaktionen im Einverständnis mit Rezo dessen YouTube-Videos herunterladen und weiterverwenden:

„Als aktives Mitglied der YouTube-Community und als Teilnehmer an politischen Diskursen habe ich ein grundsätzlich ein Interesse daran, dass andere Content-Creator oder Medien meine Videos selbst herunterladen und für ihre eigenen Formate verwenden können, auch wenn ich mich freue, vorab um Erlaubnis gefragt zu werden. In der Praxis bitten mich beispielsweise Fernsehsender um Erlaubnis, Ausschnitte aus meinen Videos in den Nachrichten zu zeigen. Ich erteile diese Erlaubnis dann in aller Regel, sende der Redaktion aber keine Kopie meines Videos. Stattdessen lädt die Redaktion das Video direkt von YouTube herunter und verwendet es dann für die eigene Berichterstattung. Das entspricht der gängigen Praxis in der Branche und ist im Interesse beider Seiten. Es würde für mich einen hohen organisatorischen Mehraufwand bedeuten, wenn ich interessierten Medien Kopien meiner YouTube-Videos selbst zuschicken müsste.“

Beweis: Erklärung von Rezo vom 25. Februar 2022, Anlage B3

Die für das Abspeichern eines Video- oder Audiostreams erforderlichen Schritte nehmen die Nutzer von youtube-dl selbst vor. Die dafür erforderlichen Rechenschritte finden auf den Rechnern der Nutzer statt, nachdem sie die Software heruntergeladen haben.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Software youtube-dl ist auf der US-amerikanischen Open-Source-Entwicklungsplattform „GitHub“ gespeichert und kann von dort heruntergeladen werden. Auf der Plattform GitHub sind neben dem Quellcode der Software auch eine ausführliche Dokumentation und Entwicklungshinweise hinterlegt, aus denen die jeweils federführenden Entwickler ersichtlich sind, wie die Screenshots der Klägerinnen auf S. 18 der Klageschrift es zutreffend wiedergeben. GitHub gehört zum Microsoft-Konzern und geht Beschwerden wegen rechtswidriger Inhalte gewissenhaft nach. Unter dem Titel „Submitting content removal requests“ stellt GitHub einen offiziellen Weg zur Einreichung von Aufforderung zur Entfernung von Content bereit und dokumentiert diese Fälle.

Beweis: Screenshots der Webseiten

<https://github.com/github/dmca>; <https://docs.github.com/en/github/site-policy/submitting-content-removal-requests>, Anlage B4

Der Beklagte bestreitet vorsorglich, dass die Entwickler der Software über ihre Profile auf der Webseite von GitHub nicht hätten ermittelt werden können. Die Profile der von den Klägerinnen ermittelten Entwickler der Software youtube-dl auf GitHub enthalten indes, anders als die Klägerinnen es darstellen, deren E-Mail-Adressen.

Die Klägerinnen behaupten, dass die Software youtube-dl auch von den Diensten „FLVTO.biz“ und „2conv.com“, die Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung in den USA seien, genutzt werde. Die Klägerinnen bleiben dafür jeden Beweis schuldig, der Beklagte bestreitet diese Behauptung vorsorglich mit Nichtwissen.

IV. Zur Webseite <https://youtube-dl.org>

Der Beklagte stellt im Rahmen seines Web-Hosting-Dienstes Speicherplatz auf seinen Servern für die Webseite zur Verfügung, die unter der Domain <https://youtube-dl.org> erreichbar ist.

Die Webseite <https://youtube-dl.org> enthält Links, die auf den Speicherplatz von youtube-dl auf den Servern von GitHub und auf die Webseite <http://ytdl-org.github.io/youtube-dl/> verweisen. Weder die Software selbst noch die Dokumentation und andere Inhalte können von den Servern des Beklagten heruntergeladen werden. Auf der Webseite <https://youtube-dl.org> befinden sich auch keine Informationen „rund um die Funktionsweise und die Entwicklung der Umgehungssoftware YouTube-DL“ (entgegen Klageschrift, S. 25). Jeder einzelne Link, auch zur Funktionsweise und den Inhalten der Software, verweist auf eine bei GitHub gehostete Webseite.

Die Software youtube-dl befand sich im September 2020 nicht auf den Servern des Beklagten (entgegen Klageschrift, S. 7). Für diese unzutreffende Behauptung sind die Klägerinnen einen Beweisantritt schuldig geblieben. Der Screenshot auf S. 8 der Klageschrift zeigt den „Mouse-Over“-Text, der angezeigt wird, wenn der Mauszeiger über den Download-Link bewegt wird. Die auf dem Screenshot ersichtliche URL ist nicht mit dem Speicherort der Datei identisch. Es handelt sich um einen HTTPS-Redirect, der auf den Speicherplatz der Software youtube-dl bei GitHub verweist. Der Beklagte konnte ermitteln, dass die Software youtube-dl sich im September 2020 nicht auf seinen Servern, sondern auch zu diesem Zeitpunkt auf den Servern von GitHub gespeichert war. Die Download-Links auf der Webseite <https://youtube-dl.org>

verwiesen im September 2020 auf den Speicherplatz der Software youtube-dl bei GitHub. Über das Internet-Archiv lassen sich Kopien der Webseite <https://youtube-dl.org/> aus diesem Zeitraum abrufen, die belegen, dass die Download-Links auch in diesem Zeitraum auf Dateien auf den Servern bei GitHub verwiesen.

Beweis: Sachverständigengutachten; Dokumentation der URLs, die sich beim Anklicken des Download-Links auf der Webseite <https://youtube-dl.org> öffnen über archive.org vom 19. August 2020, 3. September 2020 und 23. September 2020, Anlage B5

V. Zur Verwertung der streitgegenständlichen Tonaufnahmen auf YouTube

1. Nutzungsbedingungen von YouTube gestatten Download

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von YouTube gestatten das Herunterladen von Inhalten. Nach den von den Klägerinnen in Bezug genommenen Nutzungsbedingungen ist das Herunterladen nicht zu jedem Zweck, wohl aber im Rahmen vertraglicher und gesetzlicher Gestattungen, erlaubt (Klageschrift S. 13: „[...] ausgenommen (a) in der Art und Weise, wie sie im Dienst genehmigt wurde; oder (b) nach vorheriger Gestattung durch YouTube in Textform und, sofern relevant, durch die jeweiligen Rechteinhaber oder (c) soweit durch anwendbares Recht gestattet.“).

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass die streitgegenständlichen Tonaufnahmen nur für den Abruf im Weg des Streamings lizenziert sind. Der Beklagte hat keine Kenntnis und keine Erkenntnismöglichkeiten über die Verträge zwischen den Klägerinnen und YouTube.

Die allgemeinen Nutzungsbedingungen für den Dienst zwischen YouTube und den Uploadern erlauben grundsätzlich das Herunterladen der Inhalte. Die Nutzungsbedingungen sehen weder eine Begrenzung auf die Wiedergabe als Stream noch deren Schutz durch die Anwendung technischer Maßnahmen vor. Die Nutzungsbedingungen lauten insofern:

„Lizenz an YouTube

Durch das Einstellen von Inhalten in den Dienst räumen Sie YouTube und seinen verbundenen Unternehmen (unter anderem YouTube LLC, Google LLC und Google Commerce Limited) das weltweite, nicht-exklusive, kostenfreie Recht ein, diese Inhalte zu nutzen (einschließlich ihres Hosting, ihrer öffentlichen Zugänglichmachung, Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe, jeweils unter

Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte), ausschließlich zum Zweck der Erbringung und Verbesserung des Dienstes (auch durch die Inanspruchnahme von Dienstleistern) und lediglich in dem dafür nötigen Umfang.

Lizenz an andere Nutzer

Sie gewähren auch jedem anderen Nutzer des Dienstes das weltweite, nicht-exklusive, kostenfreie Recht, im Rahmen des Dienstes auf Ihre Inhalte zuzugreifen und diese nutzen zu können (einschließlich der Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe, jeweils unter Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte), soweit dies erforderlich ist und durch Funktionen des Dienstes ermöglicht wird.“

Beweis: Inaugenscheinnahme der Nutzungsbedingungen unter <https://web.archive.org/web/20220208083015/https://www.youtube.com/static?gl=DE&template=terms&hl=de>

Die Nutzer räumen YouTube und den anderen Nutzern beim Upload demnach Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie für die Nutzung im Rahmen des Dienstes erforderlich ist, darunter die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung. Im Rahmen des Dienstes ist wiederum das Herunterladen im Fall einer vertraglichen oder gesetzlichen Gestattung erlaubt. Demnach verpflichtet sich YouTube gegenüber den Rechteinhabern im Rahmen der allgemeinen Nutzungsbedingungen nicht, technische Schutzmaßnahmen anzuwenden, um das Herunterladen zu verhindern. Der Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass und welche abweichenden Vereinbarungen die Klägerinnen mit YouTube getroffen haben. Soweit die Klägerinnen abweichende Lizenzvereinbarungen mit YouTube vereinbart haben, mögen sie dies darlegen und beweisen.

2. Wirtschaftliches Interesse von YouTube und Nutzern an Download-Möglichkeit

Sowohl YouTube als auch die Uploader der Inhalte haben ein wirtschaftliches Interesse daran, dass Nutzer Inhalte von YouTube herunterladen können (entgegen Klageschrift, S. 12). So legt Rezo dar, dass er und andere professionelle YouTube-Nutzer grundsätzlich ein Interesse daran haben, dass ihre Inhalte für bestimmte Zwecke heruntergeladen werden können, beispielsweise für Reaction-Videos, die einen großen Teil der YouTube-Inhalte ausmachen (Anlage B2). Zudem hat YouTube ein Interesse daran, dass Videos in bestimmten Fällen heruntergeladen werden.

Das werbefinanzierte Geschäftsmodell von YouTube erschöpft sich nicht in der Wiedergabe von Musikvideos. Anders als die Klägerinnen meinen, können YouTube und andere Uploader

bzw. Rechteinhaber durchaus ein Interesse daran haben, dass Videos heruntergeladen und bearbeitet werden können. Gerade der öffentliche Bereich von YouTube, um den es vorliegend geht, ist von zahlreichen anderen, monetarisierten und nicht-monetarisierten Nutzungen geprägt. Ganze Genres auf YouTube wie „Reaction-Videos“ basieren darauf, dass Videos heruntergeladen und Schnipsel weiterverwendet werden. Diese Nutzungsarten dürften ebenfalls im Interesse von YouTube und der Uploader liegen, da mit der Anzahl der Videos auch die Anzahl der Abrufe („Cost-per-View“) und die Reichweite der Uploader steigt.

Beweis: Erklärung von Rezo vom 25. Februar 2022, Anlage B3

Sowohl YouTube als auch der weit überwiegende Teil der Rechteinhaber, die Inhalte im öffentlichen Dienst von YouTube hochladen, haben ein Interesse daran, dass Videos im Rahmen der allgemeinen Nutzungsbedingungen, also auf Grundlage vertraglicher und gesetzlicher Gestattungen heruntergeladen werden. Die Nutzer, um ihre Bekanntheit und ihre Reichweite zu erhöhen, YouTube, weil mit der absoluten Anzahl der Videos die Anzahl der Wiedergaben steigt. Zudem bietet YouTube seinen Nutzern die Möglichkeit, Inhalte unter CC-Lizenzen hochzuladen, was die Möglichkeit zu deren Download zwingend einschließt (dazu sogleich unten).

3. YouTubes CC-Lizenzierte Inhalte schließen Einsatz wirksamer technischer Maßnahmen aus

YouTube selbst bietet zudem die Möglichkeit an, Videos unter einer Creative-Commons-Lizenz hochzuladen und auch die Möglichkeit, die Anzeige der Videos nach Creative-Commons-lizenzierten Inhalten zu filtern. YouTube führt dazu auf der Support-Webseite aus:

„Mit Creative-Commons-Lizenzen können Creator anderen Personen die Nutzung ihrer Werke gestatten. Creator haben die Möglichkeit, ihre Videos mit einer Creative-Commons-Lizenz vom Typ CC BY zu versehen. [...] Die Möglichkeit, hochgeladene Videos mit einer Creative-Commons-Lizenz zu versehen, besteht für alle Creator. [...] Indem du dein Originalvideo mit einer Creative-Commons-Lizenz versiehst, erlaubst du der gesamten YouTube-Community, es wiederzuverwenden und zu bearbeiten.“
(<https://support.google.com/youtube/answer/2797468?hl=de>)

Die Möglichkeit, Videos zu bearbeiten, setzt einerseits voraus, dass diese Videos heruntergeladen werden, andererseits untersagen die Creative-Commons-Lizenzen ausdrücklich die Anwendung wirksamer technischer Maßnahmen, bei Verstößen erlischt die

Lizenz. So sehen die Lizenzbedingungen der CC-BY-Lizenz unter den Abschnitten 2a Ziff. 5b und Abschnitt 6a vor:

„Sie dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen fordern oder das lizenzierte Material mit solchen belegen **oder darauf wirksame technische Maßnahmen anwenden**, sofern dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird.“

sowie

„Gleichwohl erlöschen Ihre Rechte aus dieser Public License automatisch, wenn Sie die Bestimmungen dieser Public License nicht einhalten. (Hervorhebung durch den Unterzeichner)“

Beweis: Auszug aus der Creative-Commons-Lizenz, Anlage B6

Die streitgegenständlichen Musikvideos befinden sich, wie sämtliche anderen Videos, die Nutzer hochladen, im öffentlichen Bereich von YouTube und unterliegen denselben Nutzungsmodalitäten. Der Beklagte bestreitet, dass YouTube technische Schutzmaßnahmen (ausschließlich) zu dem Zweck einsetzt, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen gegenüber bestimmten Rechteinhabern einzuhalten. Wenn das der Fall wäre, würde YouTube sich gegenüber sämtlichen Uploadern, die eine Creative-Commons-Lizenz wählen, vertragsbrüchig machen und wegen des Erlöschens der Lizenz massenhafte Rechtsverletzungen durch das unberechtigte öffentliche Zugänglichmachen dieser Inhalte begehen.

4. Behauptung der Klägerinnen zur Verbindung der Videos mit Werbung unzutreffend

YouTube spielt bei der Wiedergabe der streitgegenständlichen Musikvideos nicht stets Werbespots in der von den Klägerinnen behaupteten Länge ab (entgegen Klage, S. 8 ff.). Das „ob“ der Wiedergabe eines Werbespots als auch die Art und Länge des Werbespots werden im jeweiligen Einzelfall durch den YouTube-Algorithmus gesteuert und richten sich nach den jeweiligen Umständen. Der Unterzeichner hat versucht, die Angaben der Klägerinnen nachzuvollziehen, die Inaugenscheinnahme der von den Klägerinnen angegebenen URLs hat ergeben, dass keine oder andere Werbespots angezeigt wurden.

VI. Zum Einsatz technischer Maßnahmen

YouTube stellt sämtliche Informationen für den Abruf von Videos im öffentlichen Bereich von YouTube jedem abrufenden Gerät offen und unverschlüsselt zur Verfügung. YouTube verwendet so gerade keine „Verschlüsselungstechnologie“, die verhindern soll, dass YouTube-Inhalte „unberechtigt heruntergeladen“ werden (entgegen Klageschrift, S. 13). Insbesondere bei dem „speziellen Algorithmus“ den YouTube einsetze, handelt es sich nicht um eine Verschlüsselungstechnologie (entgegen Klageschrift, S. 13).

Die sog. „Rolling Cipher“, „Signature“ oder „S-Variable“ hat zur Folge, dass der Speicherort der jeweiligen Audio- und Videodateien nicht unmittelbar aus der URL-Zeile im Browser ersichtlich ist. Dabei handelt es sich gerade nicht um ein Verschlüsselungsverfahren, da die Verschlüsselung stets eine geheime Komponente, etwa einen „Schlüssel“ oder andere Techniken zur Entschlüsselung, voraussetzt. YouTube stellt indes sämtliche Informationen zur Ermittlung des Speicherorts beim Abruf offen und unverschlüsselt zur Verfügung. Jeder Browser und jedes Endgerät wie Smart-TVs können den Speicherort der Videos *ohne* jegliche geheime Komponente ermitteln und die Videos abrufen.

Der Mechanismus der „Rolling Cipher“ ist in den offen einsehbaren Programmcode der YouTube-Webseite eingebettet und kann von jedermann manuell oder automatisiert durch den Browser eingesehen werden. Youtube-dl kann, wie jeder Browser, diese Informationen auslesen und damit den „Signatur“-Wert auslesen und somit den korrekten Speicherort ermitteln. Youtube-dl verwendet dafür kein Passwort, keinen Schlüssel oder andere zugriffsbeschränkenden Komponenten, die für den Zugriff auf YouTube-Videos erforderlich sein könnten. Es verwendet denselben Mechanismus, den YouTube jedem einzelnen Nutzer zum Abruf eines Videos zur Verfügung stellt. Die Audio- und Videodateien werden von YouTube ebenfalls nicht verschlüsselt, sodass sie, sobald der Speicherplatz ermittelt wurde, ohne weiteres abrufbar sind. Anders ist dies bei bestimmten Inhalten, etwa im YouTube Music Dienst oder bei Filmen und Fernsehsendungen, bei denen YouTube eine echte Verschlüsselung mittels der Software „widevine“ einsetzt und die nicht von youtube-dl entschlüsselt werden kann.

Beweis: Sachverständigengutachten, Inaugenscheinnahme der Webseite:
<https://developers.google.com/widevine/drm/overview>

Die „Rolling Cipher“ führt somit lediglich dazu, dass die Audio- und Videodateien nicht unmittelbar durch einen „Download“-Button oder die Eingabe der URL in den Browser heruntergeladen werden können. Nutzer können die Videos manuell herunterladen, indem sie

die Entwicklertools des Browsers nutzen. Das Abspeichern der Audio- und Videodateien ist damit ohne besondere Kenntnisse mit wenigen Mausklicks möglich, Anleitungen dafür sind im Internet ubiquitär verfügbar. Das Herunterladen ist mit wenigen Schritten möglich, es erfordert keine Programmierkenntnisse oder sonstiges Sonderwissen. Folgende Anleitung illustriert, dass für das Abspeichern der Audio- und Videodateien lediglich einfachste Schritte erforderlich sind. Es ist jedem Nutzer möglich, sich in den Entwicklertools den Speicherort der Audio- und Videosequenzen anzeigen zu lassen. Jetzt ist es nur noch erforderlich, in der URL denjenigen Teil zu entfernen, der die URL auf eine Teilsequenz des Ton- und Bildvideos reduziert und schon kann das gesamte Video per Rechtsklick gespeichert werden.

Beweis: Sachverständigengutachten; Screenshot der Webseite
<https://www.hongkiat.com/blog/download-youtube-media-without-tools/>
Anlage B7

Zudem können Nutzer für alle gängigen Browser Zusatzprogramme („Addons“) installieren, mit denen YouTube-Videos unmittelbar im Browser abgespeichert werden können. Addons sind Zusatzprogramme, die Funktionen des Browsers erweitern und von jedermann ohne jedwede Vorkenntnisse installiert werden können, was sich etwa an der weitverbreiteten Nutzung sog. „Adblocker“ als Browser-Addons zeigt. Für den Browser „Firefox“ befindet sich im offiziellen Addon-Katalog etwa das Tool „Video-Downloadhelper“, das den Download von YouTube-Videos ermöglicht, ohne dass die Nutzer dafür den Browser verlassen müssten.

Beweis: Screenshot der Webseite
<https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/video-downloadhelper>,
Anlage B8

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es neben dem öffentlichen Bereich weitere Dienste von YouTube und besondere Kategorien von Inhalten gibt, etwa YouTube Music oder solche Videos, für deren Wiedergabe die Nutzer gesondert bezahlen müssen. Diese Inhalte sind durch wirksame technische Maßnahmen vor dem Herunterladen geschützt und können nicht mit youtube-dl heruntergeladen werden.

VII. Zur streitgegenständlichen Rechtsverletzung

Die Klägerinnen haben nicht dargelegt und bewiesen, dass es in der Vergangenheit zu unberechtigten Vervielfältigungen der streitgegenständlichen Tonaufnahmen kam. Die Downloads der Tonaufnahmen durch den Zeugen Kunath sind nicht geeignet eine Rechtsverletzung nachzuweisen. Der Download der Tonaufnahmen durch den Zeugen Kunath

wurde von den Klägerinnen genehmigt und wäre nach den Nutzungsbedingungen von YouTube gestattet. Abweichende Lizenzvereinbarungen, die das Herunterladen pauschal ausschließen oder in denen sich YouTube zum Einsatz wirksamer technischer Maßnahmen verpflichtet, haben die die Klägerinnen nicht bewiesen.

Zudem zeigt der von den Klägerinnen beschriebene Vorgang, dass es kaum praktikabel ist, mittels youtube-dl Audiostreams zur wiederholten Wiedergabe abzuspeichern. Für den Download ist die Eingabe von Befehlen in der Kommandozeile des Betriebssystems nötig, für die der Zeuge Kunath die URL komprimiert hatte. Eine Audiodatei wird im eigens von Google entwickelten „WebM“-Format ausgegeben. Youtube-dl wandelt diese Inhalte also nicht in die gängigeren MP3/MP4-Formate um, sondern speichert die Inhalte in der Form ab, in der YouTube sie selbst zur Verfügung stellt (Anlagenkonvolute K7 – K9).

VIII. Zur vorgerichtlichen Auseinandersetzung

Die Klägerinnen haben den Beklagten mit kostenpflichtiger Abmahnung vom 22.09.2020 dazu aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung mit dem aus Anlage K10 ersichtlichen Inhalt abzugeben und die dort ebenfalls genannten Informationen herauszugeben. Ein vorheriger Hinweis seitens der Klägerinnen auf die geltend gemachten Rechtsverletzungen war zuvor nicht ergangen. Wir weisen klarstellend daraufhin, dass die Klägerinnen in der Abmahnung fälschlicherweise behaupten, dass die Software youtube-dl von den Servern des Beklagten heruntergeladen werden könnte und der Beklagte ausdrücklich als Mittäter eines auf die Verletzung von § 95a Abs. 1 UrhG gestützten Unterlassungsanspruchs in Anspruch genommen wird. Das Abmahnschreiben enthielt keinerlei Beschreibung der vermeintlichen wirksamen technischen Maßnahmen von YouTube oder der Funktionsweise der Software youtube-dl.

Der Beklagte hatte vor Erhalt des Abmahnschreibens keine Kenntnis von den geltend gemachten Rechtsverletzungen. In der Folge versuchte der Beklagte, diese nachzuvollziehen. Der Beklagte stellte dabei fest, dass sich auf seinen Servern weder die Software noch die Informationen über deren Funktionsweise befanden. Er versuchte zudem nachzuvollziehen, ob die Nutzung von youtube-dl wirksame technische Schutzmaßnahmen umgeht. Dabei stieß der Beklagte auf zahlreiche Online-Quellen, unter anderem mehrerer überregionaler Tageszeitungen, die sich auf eine Aussage des Bundesministeriums für Justiz beziehen, des Rechtsportals iRights.info und die Angaben mehrerer Anwälte, wonach der Download von YouTube-Videos rechtmäßig sei.

Beweis: Screenshots, Anlagenkonvolut B9

Nachdem der Beklagte die Abgabe der Unterlassungserklärung ablehnte, forderten die Klägerinnen den Beklagten mit Schreiben vom 27.10.2020 erneut zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, weil er als Täter für eine nicht näher genannte Rechtsverletzung hafte.

Dabei berufen sich die Klägerinnen ausdrücklich darauf, dass GitHub die Software youtube-dl in den USA zwischenzeitlich gesperrt habe (Anlage K 11, S. 1). Wir teilen an dieser Stelle zur Klarstellung mit, dass GitHub die Software youtube-dl im Herbst 2020 aufgrund einer DMCA-Takedown-Aufforderung der Recording Industry Association of America (RIAA) vorübergehend gesperrt hatte. Die Takedown-Aufforderung der RIAA stützte sich ebenfalls darauf, dass youtube-dl das Verbot der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen gem. Sec. 1201 DMCA verletze. Hierbei handelt es sich um die Parallelvorschrift zu § 95a UrhG im US-amerikanischen Recht. Am 16.11.2020 hob GitHub die Sperre indes wieder auf. GitHub teilte mit, dass sie nach einer eingehenden rechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis gekommen seien, dass youtube-dl keine wirksamen technischen Maßnahmen umgehe und daher keine Verletzung von Sec. 1201 DMCA darstelle.

„Nachdem wir neue Informationen erhalten hatten, die zeigten, dass das youtube-dl Projekt nicht gegen die Vorschriften des DMCA zur Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen verstößt, kamen wir zu dem Schluss, dass der Vorwurf keine Rechtsverletzung darstellte. [...] Aufgrund all dessen haben wir das youtube-dl Projekt wiederhergestellt und werden allen seinen Forks Optionen zur Wiederherstellung anbieten.“

Die Software youtube-dl ist seitdem wieder bei GitHub verfügbar.

Beweis: Screenshot der Webseite:
<https://github.blog/2020-11-16-standing-up-for-developers-youtube-dl-is-back/>, Anlage B10

Die Klägerinnen nehmen den Beklagten in Anspruch, ohne zuvor andere Wege zur Abstellung der behaupteten Rechtsverletzung überhaupt nur erwogen zu haben. Die Klägerinnen haben weder in der vorgerichtlichen Korrespondenz noch in der Klageschrift dargelegt, dass sie versucht hätten, tatnähere Beteiligte, etwa die Entwickler der Software oder den Hostprovider GitHub in Anspruch zu nehmen.

C. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist unzulässig und unbegründet.

I. Klage unzulässig

Die Klage ist unzulässig, da das Landgericht Hamburg örtlich unzuständig ist und die Klageanträge unbestimmt sind.

1. Landgericht Hamburg örtlich unzuständig

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg folgt nicht aus § 32 ZPO. Weder für die angebliche Umgehungshandlung gem. § 95a Abs. 1 noch für die angebliche Verbreitung der streitgegenständlichen Software nach § 95a Abs. 3 UrhG liegt der Begehungsort gem. § 32 ZPO im Bezirk des angerufenen Gerichts.

Der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung im Sinne von § 32 ZPO besteht bei einer behaupteten Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte durch ein öffentliches Zugänglichmachen des Schutzgegenstands über eine Internetseite im Inland, wenn die geltend gemachten Rechte im Inland geschützt sind und die Internetseite im Inland öffentlich zugänglich ist (vgl. BGH, Urteil v. 21.04.2016 - I ZR 43/14 - An Evening with Marlene Dietrich, juris Rn. 18).

Die Zuständigkeit kann hier indes nicht – wie die Klägerinnen meinen – allein dadurch begründet werden, dass „der Zeuge Kunath die streitgegenständlichen Inhalte von Hamburg aus auf seinen Rechner herunterladen konnte“ (S. 21 der Klageschrift). Die Klägerinnen betreiben hier sogenanntes „Forum Shopping“, sie suchen sich den Gerichtsstand aus, von dem sie sich die für sie günstigste Rechtsprechung erhoffen, ohne dass bei diesem erkennbarer Bezug zur Sache besteht. Diese Vorgehensweise birgt erhebliches Missbrauchspotenzial, verstößt gegen den Zweck der Zuständigkeitsnormen und insbesondere gegen das Gebot des gesetzlichen Richters aus Art. 101 GG (Raue/Hegemann, MAH Urheber- und Medienrecht, 2. Auflage 2017, Teil M. Verfahrensrecht § 36 Zuständiges Gericht; AG Hamburg Urteil v. 30.1.2014 – 22a C 100/13, GRUR-RS 2014, 03550). Sie ist daher von § 32 ZPO nicht gedeckt.

Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO greift daher bei einer behaupteten Rechtsverletzung im Internet nur dann, wenn die als rechtsverletzend angesehenen Handlungen einen deutlichen Bezug zu dem Ort des angerufenen Gerichts in

dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen nach den Umständen des konkreten Falls an dem betreffenden Gerichtsort erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit der Fall wäre (OLG Brandenburg, Urteil vom 28.11.2016 – 1 U 6/16, MMR 2017, 261 Rn. 14; OLG Jena, Urteil vom 7.11.2013 – 1 U 511/13, GRUR-Prax 2014, 188; LG Dresden, Beschluss vom 07. Juli 2020 – 3 O 648/20 –, juris). Einen solchen inhaltlichen Bezug haben die Klägerinnen nicht dargetan.

Im Lauterkeitsrecht hat der Gesetzgeber schon auf die Problematik reagiert und im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 25.11.2020 den „fliegenden“ Gerichtsstand im Wettbewerbsrecht eingeschränkt. Nach § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG n.F. ist bei allen Verstößen im elektronischen Rechtsverkehr oder in Telemedien nur noch das Gericht am Bezirk des Beklagten zuständig. In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Insbesondere bei lauterkeitsrechtlichen Verstößen im Internet führt der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung dazu, dass sich der Kläger ein Gericht aussuchen kann, da der Begehungsort einer Handlung im Internet gewissermaßen „überall“ ist. Dieser „fliegende Gerichtsstand“ stellt eine Benachteiligung für den Beklagten dar, weil sich der Kläger ein Gericht in seiner Nähe aussuchen kann oder ein Gericht, das eher in seinem Sinn über den Streitwert entscheidet. Für Abgemahnte bedeutet eine angedrohte Klage an einem weit entfernten Gericht eine Belastung, die sie oft dazu bewegt, sich nicht gegen die Forderungen zu wehren und die geforderte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen (Bundestag-Drucksache 19/12084, S. 35).“

Sofern die Klägerinnen die Verweisung an das örtlich zuständige Gericht beantragen, wird dem schon jetzt zugestimmt.

Es wird gebeten, für diesen Fall über die Verweisung nach § 281 Abs. 1 i.V.m. § 128 Abs. 4 ZPO im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung zu beschließen.

2. Klageanträge unbestimmt

Die Klageanträge genügen nicht den Bestimmtheitsanforderungen gem. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbotsantrag nicht derart unbestimmt gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 S. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt.

Der Antrag zu I. genügt den Bestimmtheitsanforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht. Der Beklagte kann sich nicht erschöpfend verteidigen, da unklar ist, auf welche Handlung oder welchen Tatbeitrag des Beklagten sich der Antrag bezieht. Aus der Begründung geht hervor, dass der Beklagte als Teilnehmer und Störer einer Rechtsverletzung gem. § 95a Abs. 1 UrhG in Anspruch genommen wird, der Antrag zu I. spricht indes davon, dass der Beklagte selbst wirksame technische Maßnahmen umgehe. Im Antrag wird der Beklagte demnach als Täter in Anspruch genommen. Soweit also eine Haftung des Beklagten als Gehilfe oder Störer geltend gemacht wird, spiegelt sich dies im Antrag zu I. („zu umgehen“) nicht wider. Zwischen den Parteien dürfte unstreitig sein, dass der Beklagte nicht selbst technische Schutzmaßnahmen umgeht, da er weder die Software hostet, noch die Verarbeitung der Daten auf seinen Servern stattfindet. Daher ist die Klage in Bezug auf den Antrag zu I. jedenfalls un schlüssig.

Der Antrag zu II. scheint nach der Begründung der Klageschrift auf eine täterschaftliche Verletzung von § 95a Abs. 3 UrhG gestützt zu sein. Die Begründung der Klageschrift enthält indes keinerlei Ausführungen zum Tatbestand von § 95a Abs. 3 UrhG, sodass der Beklagte nicht einmal nachvollziehen kann, durch welche Handlung er welche Alternativen von § 95a Abs. 3 UrhG erfüllt haben sollte. Aus diesem Grund kann der Beklagte sich auch gegen den mit dem Antrag zu II. geltend gemachten Anspruch nicht erschöpfend verteidigen. Daher ist auch dieser Klageantrag zu unbestimmt, die Klage jedenfalls aus diesem Grund insoweit un schlüssig.

II. Klage unbegründet

Die Klage ist auch unbegründet. Den Klägerinnen stehen weder Unterlassungs- noch Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten zu.

1. Zur Aktivlegitimation

Eingangs wird diese bereits mit Nichtwissen bestritten. Die Einzelheiten der Verwertungsrechte der Klägerinnen entziehen sich dem Wissen des Beklagten. Das gilt für alle drei streitgegenständlichen Musikaufnahmen der Künstler Mia, Wincent Weiss und Robin Schulz. Das Bestreiten erstreckt sich auch auf die Vervielfältigungsrechte betreffend die Werke der vorgenannten Künstler.

2. Keine Haftung des Beklagten als Teilnehmer

Es bestehen keine Ansprüche gegen den Beklagten wegen Beihilfe zu einer Rechtsverletzung gem. § 1004 Satz 1 BGB analog, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 95a Abs. 1 UrhG. Der Beklagte ist

gem. § 10 TMG haftungsprivilegiert (dazu a)). Die Klägerinnen haben weder eine beihilfefähige Haupttat (dazu b)) noch eine Beihilfehandlung des Beklagten (dazu c)) dargelegt. Jedenfalls fehlt es dem Beklagten am doppelten Gehilfenvorsatz (dazu d)).

a) Beklagter kann sich auf Haftungsprivilegierung gem. § 10 TMG berufen

Der Webhosting-Dienst des Beklagten ist gem. § 10 TMG haftungsprivilegiert. Der Beklagte haftet vorliegend nicht als Teilnehmer der geltend gemachten Rechtsverletzung, da er gem. § 10 S. 1 Nr. 1 TMG für die Rechtsverletzung nicht verantwortlich ist. Der Beklagte ist Diensteanbieter i.S. der § 2 Nr. 1, § 10 S. 1 TMG. Bei den auf seinen Servern gespeicherten Daten handelt es sich um fremde Informationen gemäß § 10 S. 1 TMG. Gemäß § 10 S. 1 Nr. 1 TMG sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

aa. Haftungsmaßstab für Webhosting-Dienste

Der Betreiber eines Webhosting-Dienstes ist mit Blick auf die §§ 7 Abs. 2, 10 TMG nicht verpflichtet, aktiv nach Rechtsverletzungen zu suchen und muss erst dann tätig werden, wenn er auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen wurde (BGH, Urteil vom 21. Januar 2021 – I ZR 20/17 – Davidoff Hot Water IV, juris Rn. 38 m.w.N.). Um eine Kenntnis des Hostproviders von einer Rechtsverletzung auszulösen, muss ein Hinweis darauf so konkret gefasst sein, „dass der Adressat des Hinweises den Rechtsverstoß unschwer – d.h. ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfung – feststellen kann“ (BGH, GRUR 2011, 1038, Rn. 28 – Stiftparfüm; BGH, MMR 2012, 124 Rn. 26).

Sofern der Rechtsverstoß sich nicht aus der beanstandeten Information selbst ergibt, muss der Hinweis auch die tatsächlichen und rechtlichen Umstände, aus denen sich eine offenkundige Rechtsverletzung ergibt, enthalten (BGH, GRUR 2011, 1038, Rn. 36 – Stiftparfüm). Der Diensteanbieter muss durch den Hinweis in die Lage versetzt werden, keine „komplizierte Beurteilungen im Einzelfall durchzuführen, ob ein als rechtsverletzend beanstandetes Angebot ein Schutzrecht tatsächlich verletzt [...] (wird). Dies würde ansonsten die Hinzuziehung eines mit der Materie vertrauten Juristen erfordern, was [...] nicht zuzumuten ist“ (BGH, GRUR 2011, 152 Rn. 48 - Kinderhochstühle im Internet I).

Nach Art. 14 Abs. 1 lit. a) der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG), deren Umsetzung § 10 S. 1 Nr. 1 TMG dient, haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für im Auftrag eines Nutzers gespeicherte Informationen verantwortlich ist, sofern der Anbieter keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat. In diesem Zusammenhang hat der EuGH in der Entscheidung YouTube/Cyando klargestellt, dass eine Haftung des Hostproviders nur dann begründet ist, wenn der Diensteanbieter positive Kenntnis der Rechtswidrigkeit einer Information hat, oder die Rechtswidrigkeit offensichtlich, d. h. konkret festgestellt oder leicht erkennbar ist (EuGH, Urteil vom 22.06.2021, C-682/18, C-683/18 – YouTube/Cyando, Rn. 113). Weiter hat der EuGH in dieser Entscheidung festgestellt, dass

„die Meldung eines geschützten Inhalts, der über eine Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform rechtswidrig öffentlich wiedergegeben wurde, ausreichende Angaben enthalten muss, um es dem Betreiber dieser Plattform zu ermöglichen, sich ohne eingehende rechtliche Prüfung davon zu überzeugen, dass diese Wiedergabe rechtswidrig ist und eine etwaige Löschung des betreffenden Inhalts mit der Freiheit der Meinungsäußerung vereinbar wäre“ (EuGH a.a.O., Rn. 116).

Für einen Webhoster gelten im Vergleich zu einem Video-Sharing-Dienst oder einer Sharehosting-Plattform wesentlich strengere Voraussetzungen, um eine Haftung zu begründen. Die Rechtswidrigkeit einer Webseite oder darauf enthaltener Informationen ist deutlich schwieriger festzustellen als die rechtswidrige öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke auf Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattformen. Dies verdeutlicht der vorliegende Fall. Der Beklagte steht vor der Entscheidung, eine gesamte Webseite auf den Hinweis zu löschen, dass ein Link auf der Webseite auf eine an einem anderen Ort gehostete Software verweist, die vermeintlich für rechtswidrige Zwecke eingesetzt werden kann. Zur Frage der Offenkundigkeit der Rechtsverletzung kommt hinzu, dass der Beklagte sich vergewissern können muss, dass die Löschung einer gesamten Webseite mit der Meinungsfreiheit vereinbar wäre. Diese Schwierigkeiten dürfen nicht zu Lasten des Beklagten gehen, da sie auf der Entscheidung der Klägerinnen beruhen, sich statt um die Löschung der Software, die die Rechtsverletzung vollständig unterbinden würde, um die Sperrung einer Webseite, die lediglich einen Hyperlink auf die Software enthält, zu bemühen.

bb. Keine Kenntnis des Beklagten von der geltend gemachten Rechtsverletzung

Nach diesem Maßstab hatte der Beklagte keine Kenntnis der vermeintlichen Rechtsverletzung. Die Klägerinnen behaupten ins Blaue hinein, der Beklagte habe „seit jeher“

von dem Angebot und der Funktion der Software youtube-dl Kenntnis gehabt. Dies trifft nicht zu.

i. Keine Nachforschungspflichten des Beklagten

Der Beklagte hostet zehntausende Webseiten. Er kann deren Inhalt im Einzelnen nicht kennen und muss dies auch gerade nicht, § 7 Abs. 2 TMG. Eine derartige Pflicht würde das rechtmäßige und gesellschaftlich wünschenswerte Geschäftsmodell vieler Diensteanbieter im Internet, die täglich mit einer enormen Menge an ständig wechselnden Informationen agieren, erheblich gefährden bzw. unverhältnismäßig erschweren (BGH GRUR 2015, 1129 – Hotelbewertungsportal; BGH GRUR 2007, 890 – Jugendgefährdende Medien bei eBay).

Von dem angeblichen Spendenaufruf auf einer Drittwebseite hat der Beklagte erst durch die Klageschrift erfahren. Die Klägerinnen verkennen, dass es sich dabei nicht um einen Spendenaufruf zu Gunsten des Beklagten, sondern zu Gunsten der Webseiten-Betreiber handelt, die darauf gerichtet ist, das Guthabenkonto der Webseiten-Betreiber beim Hosting-Dienst des Beklagten zur Begleichung der monatlichen Hosting-Kosten aufzufüllen (vgl. bereits Anlage K11, S. 5). Der Beklagte hat auch keinen Einfluss darauf, wenn Dritte auf einer Webseite, zu der er in keiner Verbindung steht, seine Bankverbindung angeben. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass der Beklagte diese Angaben nach Erhalt der Klageschrift überprüft hat und sie sich jedenfalls nicht länger auf der Webseite ytdl-org.github.io/youtube-dl befinden, ein entsprechender Ausdruck ist als

Anlage B11

beigefügt.

ii. Abmahnschreiben kein wirksamer Hinweis gem. § 10 TMG

Auch das Abmahnschreiben der Klägerinnen genügt den o.g. Maßstäben an einen haftungsbegründenden Hinweis gem. § 10 TMG nicht. Insbesondere haben die Klägerinnen den Beklagten nicht auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen, die dieser ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfung hätte feststellen können. Die Abmahnschreiben der Beklagten enthielten keine hinreichenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, aus denen sich ein offenkundiger Rechtsverstoß ergeben könnte. Das Abmahnschreiben enthielt keine Erläuterungen oder Nachweise über die Funktionsweise etwaiger technischer Maßnahmen bei YouTube oder die Funktionsweise der Software youtube-dl. Die Informationen im Abmahnschreiben erschöpfen sich in der bloßen Behauptung, dass die Software „einzig und allein zu dem Zweck der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen von YouTube“ entwickelt worden sei und vermarktet werde und verweisen als Beleg auf „öffentlich

zugängliche Informationen“, nach denen sich die Software im Laufe der Zeit an YouTubes Schutzmaßnahmen angepasst habe. Hinzu kommt, dass die Klägerinnen ihre Ansprüche dem Beklagten gegenüber mit dem Vorwurf begründen, dass der Beklagte den Nutzern die „Möglichkeit biete, sich die Software YouTube-DL von [seinem] Server zu verschaffen“. Dies trifft indes, wie oben dargelegt, nicht zu. Rechtlich machten die Klägerinnen eine nicht näher differenzierte Haftung des Beklagten als Täter, Teilnehmer und Störer geltend und verlangten die Unterlassung einer Handlung, die der Beklagte nicht begangen hat. Diese spärlichen, rechtlich und sachlich unzutreffenden Informationen sind nicht geeignet, die Kenntnis einer Rechtsverletzung, geschweige denn die Kenntnis einer unschwer feststellbaren Rechtsverletzung oder die Kenntnis über die Vereinbarkeit der Löschung einer Webseite mit der Meinungsfreiheit zu begründen.

Die Klägerinnen haben zu den anspruchsbegründenden Tatsachen und einer rechtlichen Würdigung erstmals substantiiert in der Klageschrift vorgetragen. Wir legen im Folgenden unter b) dar, dass auch die Ausführungen in der Klageschrift nach den o.g. Maßstäben keinen gem. § 10 TMG haftungsbegründenden Hinweis darstellen. Denn auch auf Grundlage der Klageschrift hätte sich der Beklagte, zumal ohne Hinzuziehung eines mit der Materie vertrauten Juristen (BGH, GRUR 2011, 152 Rn. 48 - Kinderhochstühle im Internet I), einer klaren Rechtsverletzung nicht vergewissern können. Selbst die Hinzuziehung rechtlicher Beratung hätte zu keinem anderen Ergebnis geführt, da sich eine klare Rechtsverletzung vorliegend nicht feststellen lässt.

cc. Keine aktive Rolle des Beklagten

Die Klägerinnen tragen unter Berufung auf das Urteil des EuGH vom 22.06.2021, C-682/18, C-683/18 – YouTube/Cyando vor, dass der Beklagte sich nicht auf die Haftungsprivilegierung gem. § 10 TMG berufen könne, weil seine Rolle nicht mehr neutral und sein Verhalten nicht rein technisch eingenommen sei.

Die in Bezug genommene Rn. 106 des Urteils trägt diese Schlussfolgerungen nicht, im Gegenteil. Dort heißt es:

„Um zu ermitteln, ob der Betreiber einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr von seiner Verantwortung für die geschützten Inhalte befreit werden kann, die Nutzer rechtswidrig über seine Plattform öffentlich wiedergeben, ist daher zu prüfen, ob die Rolle dieses Betreibers neutral ist, d. h., ob sein Verhalten rein technisch, automatisch und passiv ist, was bedeutet, dass keine Kenntnis oder Kontrolle über die von ihm gespeicherten

Inhalte besteht, oder ob der Betreiber im Gegenteil eine aktive Rolle spielt, die ihm eine Kenntnis dieser Inhalte oder eine Kontrolle über sie zu verschaffen vermag (vgl. entsprechend Urteil vom 12. Juli 2011, L'Oréal u. a., C-324/09, EU:C:2011:474, Rn. 113 und die dort angeführte Rechtsprechung).“ (EuGH, Urteil vom 22.06.2021, C-682/18, C-683/18 – YouTube/Cyando, Rn. 106).

Nach dieser Aussage entfällt die Haftungsprivilegierung für Hostprovider, wenn sie eine aktive Rolle spielen, aufgrund derer sie über Kenntnis der oder Kontrolle über die von ihnen gehosteten Inhalte verfügen. Hier geht es also um die Frage, ob die Tätigkeit des Diensteanbieters den Bereich des neutralen Hostings verlässt, indem der Diensteanbieter über die bloße Bereitstellung der Plattform hinaus zu Rechtsverletzungen beiträgt. Dies ist nach dem EuGH namentlich dann der Fall, wenn der Betreiber einer Plattform

„obwohl er weiß oder wissen müsste, dass über seine Plattform im Allgemeinen durch Nutzer derselben geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen, oder auch, wenn er an der Auswahl geschützter Inhalte, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, beteiligt ist, auf seiner Plattform Hilfsmittel anbietet, die speziell zum unerlaubten Teilen solcher Inhalte bestimmt sind, oder ein solches Teilen wissentlich fördert, wofür der Umstand sprechen kann, dass der Betreiber ein Geschäftsmodell gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu verleitet, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen.“ (EuGH, Urteil vom 22.06.2021, C-682/18, C-683/18 – YouTube/Cyando, Rn. 107).

Dies ist vorliegend eindeutig nicht der Fall. Der Beklagte bietet seinen Kunden einen Webhosting-Dienst an und trägt darüber hinaus nicht zu Rechtsverletzungen bei. Das Geschäftsmodell des Beklagten besteht allein darin, Hosting-Dienstleistungen für Webseiten anzubieten. Der Beklagte stellt seinen Nutzern lediglich Speicherplatz zur Verfügung, weder erstellt, sichtet, wählt er aus oder kontrolliert er die hochgeladenen Inhalte (EuGH, Urteil vom 22.06.2021, C-682/18, C-683/18 – YouTube/Cyando, Rn. 92, 97). Sein Geschäftsmodell begünstigt oder fördert darüber hinaus Urheberrechtsverletzungen in keiner Weise. Bei dem Webhosting-Dienst handelt es sich um ein sozial erwünschtes, neutrales Geschäftsmodell, das die Kunden nicht zur Begehung von Rechtsverletzungen verleitet. Die komplexen Fragen in diesem Zusammenhang, die Peer-to-Peer-Netzwerke, Sharehoster oder Videoplattformen betreffen und die Anlass für die Entscheidungen des EuGH zur „aktiven Rolle“ von

Host Providern in den Entscheidungen YouTube/Cyando und Stichting Brein (EuGH, Urteil vom 14. Juni 2017, C-610/15 – Stichting Brein) waren, stellen sich daher vorliegend nicht.

b) Keine beihilfefähige Haupttat

Jedenfalls fehlt es an einer beihilfefähigen Haupttat. Die Gehilfenhaftung setzt eine beihilfefähige, das heißt gem. § 27 StGB eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat voraus. Die Klägerinnen machen als beihilfefähige Haupttat eine Verletzung von § 95a Abs. 1 UrhG durch die Nutzer der Software youtube-dl geltend, wenn diese mittels der Software Inhalte von YouTube herunterladen (Klageschrift, S. 26).

Gem. § 95a Abs. 1 UrhG dürfen wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Bei der von YouTube eingesetzten Technologie handelt es sich weder um eine technische Maßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 S. 1 UrhG (dazu aa.) noch ist diese wirksam i.S.v. § 95a Abs. 2 S. 2 UrhG (dazu bb.) noch handeln die Nutzer mit dem gem. § 27 StGB, § 95a Abs. 1 UrhG erforderlichen Umgehungsvorsatz (dazu cc.)

aa. Keine technische Maßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 S. 1 UrhG

Gemäß § 95a Abs. 2 S. 1 UrhG ist eine technische Maßnahme eine Technologie, eine Vorrichtung oder ein Bestandteil, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, von Rechteinhabern nicht genehmigte Handlungen zu verhindern oder einzuschränken. Mithin ist nicht jede beliebige technische Maßnahme, sondern sind nur solche Maßnahmen geschützt, die im „normalen“ Betrieb dazu bestimmt sind, von Rechteinhabern nicht genehmigte Handlungen zu verhindern oder einzuschränken. Ob eine Maßnahme „im normalen Betrieb dazu bestimmt“ ist, unerlaubte Nutzungshandlungen einzuschränken, ist objektiv zu bestimmen und richtet sich nach dem konkreten Gebrauch der Schutzmaßnahme (Wandtke/Ohst/Bullinger, Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 95a UrhG, Rn. 43 m.w.N.). Sofern technische Schutzmaßnahmen auch rechtmäßige Nutzungen unterbinden, wird ein rechtlicher Schutz im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur für solche technische Maßnahmen gewährt, die einerseits dazu geeignet sind, rechtswidrige Nutzungen zu verhindern, andererseits aber auch nicht über das Erforderliche hinausgehen und legale Nutzungsmöglichkeiten in übermäßiger Weise beschränken. Dabei ist insbesondere zu

prüfen, ob nicht andere, gleich wirksame Vorkehrungen gibt, die zu geringeren Beeinträchtigungen rechtmäßiger Handlungen Dritter führen (EuGH, GRUR Int. 2014, 285 – Nintendo/PC Box, Rn. 31 f).

Bei der „Rolling Cipher“ handelt es sich demnach nicht um eine technische Maßnahme gem. § 95a Abs. 1. S. 1. UrhG, da YouTube sie bei objektiver Betrachtung nicht dazu einsetzt, von Rechteinhabern nicht genehmigte Handlungen zu unterbinden, sondern um das werbefinanzierte Geschäftsmodell zu optimieren. Auch die Klägerinnen tragen dementsprechend vor, dass YouTube im werbefinanzierten Bereich möglichst hohe Einnahmen durch die möglichst häufige Wiedergabe von Videostreams erzielt. Anders als die Klägerinnen meinen, folgt daraus jedoch nicht, dass YouTube kein Interesse daran hat, dass Videostreams im Rahmen vertraglicher oder gesetzlicher Gestattungen heruntergeladen werden können. Wie bereits dargelegt, geht der Hinweis auf die Nutzungsbedingungen von YouTube insoweit fehl, da sie keine Aussage über den Einsatz technischer Maßnahmen enthalten und das Herunterladen nur soweit untersagen, wie es nicht anderweitig gestattet ist. Objektiv ist es für YouTube und viele Uploader vorteilhaft, wenn Inhalte heruntergeladen und bearbeitet und wieder hochgeladen werden können. Denn damit steigt die absolute Anzahl der Videos auf YouTube und damit für YouTube die Möglichkeit, über Abrufe dieser Videos Werbeeinnahmen zu generieren. Für die Uploader ist es vorteilhaft, da durch die Referenzierung deren Reichweite und damit auch die Einnahmen über die Monetarisierung ihrer Videostreams steigen.

Die Argumentation der Klägerinnen, dass es sich bei der „Rolling Cipher“ um eine technische Maßnahme handele, weil YouTube damit im Verhältnis zu ihnen die Einhaltung der Lizenzbedingungen sicherstelle, greift zu kurz und berücksichtigt die weiteren Einsatzzwecke der „Rolling Cipher“ nicht. Um überhaupt eine objektive Zwecksetzung zur Sicherstellung der Einhaltung der Lizenzbedingungen anzunehmen, müssten die Klägerinnen diese Vereinbarungen zunächst darlegen und beweisen. Die Gleichsetzung ihrer eigenen Interessen mit denen anderer Nutzer und YouTube läuft auf den Zirkelschluss hinaus, dass die „Rolling Cipher“ eine technische Maßnahme sei, weil „YouTube technische Schutzmaßnahmen ein[setzt] die sicherstellen sollen, dass Inhalte nicht heruntergeladen werden können“ (Klageschrift, S. 26). Die bloße Behauptung, dass es sich um eine „technische Schutzmaßnahme“ handele, kann die objektive Zweckbestimmung dieser Maßnahme im Rahmen der Prüfung von § 95a Abs. 2 S. 1 UrhG nicht ersetzen.

Die Klägerinnen setzen in unzulässiger Weise ihre Interessen mit denen von YouTube und anderen Rechteinhabern gleich. Dabei ist im Ausgangspunkt zu berücksichtigen, dass YouTube die „Rolling Cipher“ unterschiedslos auf die streitgegenständlichen Musikvideos und

sämtliche anderen Videos im öffentlichen Bereich anwendet, also auch CC-lizenzierte und gemeinfreie Inhalte, sowie sämtliche Videos, die unter den allgemeinen Nutzungsbedingungen hochgeladen werden. In diesen Nutzungsbedingungen verpflichtet YouTube sich nicht zum Einsatz technischer Maßnahmen, um das Herunterzuladen zu verhindern. Vielmehr räumen die Uploader YouTube und den anderen Nutzern einfache Nutzungsrechte für die im Rahmen des Dienstes gestatteten Nutzungen, also auch das Herunterladen zu vertraglich und gesetzlich erlaubten Zwecken, ein. Anders als die Klägerinnen meinen, ist in diesen Fällen das dauerhafte Herunterladen weder „explizit nicht genehmigt“ noch soll es in jedem Fall verhindert werden (Klageschrift, S. 26). So mögen die Klägerinnen mit YouTube vereinbart haben, dass die streitgegenständlichen Videos nur für die Zwecke des Streaming lizenziert werden. Im Verhältnis zu den Klägerinnen kann YouTube daher die „Rolling Cipher“ einsetzen, um die Anforderungen der Lizenzvereinbarungen mit solchen Rechteinhabern, die den Download im werbefinanzierten Dienst von YouTube nicht gestatten, einzuhalten. Im Verhältnis zu allen anderen Rechteinhabern, die Videos im Rahmen der allgemeinen Nutzungsbedingungen hochladen, hat YouTube indes keine Verpflichtung, das Herunterladen der Inhalte im Rahmen vertraglich und gesetzlich gestatteter Nutzungen durch technische Maßnahmen zu unterbinden. Im Gegenteil, es würde das Angebot von YouTube, Inhalte unter CC-Lizenzen hochzuladen, konterkarieren. Denn in diesem Fall würde YouTube vorsätzlich gegen die Lizenzbedingungen verstoßen, die den Einsatz technischer Maßnahmen ausdrücklich untersagen und diese Videos rechtswidrig öffentlich zugänglich machen.

Objektiv setzt YouTube die „Rolling Cipher“ also zu verschiedenen Zwecken ein, deren gemeinsamer Nenner darin besteht, dass sie zur Optimierung des werbefinanzierten Geschäftsmodells von YouTube beitragen. Denn durch den Einsatz der „Rolling Cipher“ stellt YouTube einerseits sicher, dass manche Nutzer zwar vom unmittelbaren Herunterladen der Videos entmutigt werden können, das Teilen, Bearbeiten und Weiterverwenden der Videos durch andere Nutzer – insbesondere professionelle Content Creator – aber dennoch möglich bleibt, sofern das von den jeweiligen Rechteinhabern gewünscht ist, um den Austausch und somit die Produktion weiterer Videos im Sinne des Geschäftsmodells von YouTube zu befördern. Außerdem stellt YouTube durch den Verzicht auf wirksamere Schutzmaßnahmen sicher, dass eine Wiedergabe auf möglichst vielen Endgeräten wie Smart-TVs aber möglich bleibt, da die Informationen für den Abruf unverschlüsselt übermittelt werden.

Selbst wenn man annimmt, dass YouTube die „Rolling Cipher“ auch zur Sicherstellung der Lizenzbedingungen mit einzelnen Rechteinhabern einsetzen mag, wäre für die „Rolling Cipher“ kein Schutz gem. § 95a UrhG zu gewähren, da ein so weitreichender Schutz wegen der einheitlichen Anwendung auf sämtliche Inhalte unverhältnismäßig wäre, da er legale Nutzungen über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigen würde (EuGH, GRUR Int. 2014,

285 – Nintendo/PC Box, Rn. 31). Auch der BGH hat in der Entscheidung „Videospielekonsolen III“ bestätigt, dass derjenige, der Schutz nach § 95a UrhG für eine technische Maßnahme beansprucht, darlegen und beweisen muss, dass es keine andere Maßnahme gibt, die zu einer geringeren Beeinträchtigung oder Beschränkung zulässiger Handlungen Dritter führt und einen vergleichbaren Schutz bietet (BGH, Urteil vom 02.03.2017 – I ZR 273/14, ZUM 2017, 490, 494 – Videospielekonsolen III).

Dies haben die Klägerinnen nicht dargelegt und es wird ihnen auch nicht gelingen, da ihnen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die Einhaltung der Lizenzbedingungen wirksamer und zugleich schonender gegenüber rechtmäßigen Nutzungen sicherzustellen. Die Klägerinnen bedienen sich zur Einhaltung ihrer Lizenzbedingungen einer technischen Vorrichtung von YouTube, die YouTube für Videos im werbefinanzierten Bereich einsetzt, also sämtliche Videos, die von Nutzern hochgeladen werden. Für den weit überwiegenden Teil der Videos ist das Herunterladen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Nutzungsbedingungen von YouTube zulässig und sowohl von den Rechteinhabern als auch von YouTube erwünscht. Würde man für diese Maßnahme Rechtsschutz gem. § 95a UrhG gewähren, hätte dies zur Folge, dass sämtliche rechtmäßigen Nutzungen verhindert würden. Zugleich verdeutlicht das Geschäftsmodell von YouTube, dass es wirksamere und zielgerichtete Maßnahmen gibt, um die Einhaltung der Lizenzbestimmungen bestimmter Rechteinhaber, die das Herunterladen von Inhalten verhindern wollen, sicherzustellen. So setzt YouTube für bestimmte Inhalte (YouTube Music, Kino- und Fernsehfilme) eine echte Verschlüsselungstechnologie ein, die den Download wirksam verhindert und zugleich rechtmäßige Nutzungen und die Interessen anderer Rechteinhaber nicht beeinträchtigt.

bb. „Rolling Cipher“ nicht wirksam i.S.v. § 95a Abs. 2 S. 2 UrhG

Bei der „Rolling Cipher“ handelt es sich nicht um eine wirksame Maßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 S. 2 UrhG. Wirksam ist eine Maßnahme, wenn die Rechteinhaber*innen dadurch die Nutzung eines geschützten Gegenstandes unter Kontrolle halten können, § 95 Abs. 2 S. 2 UrhG. Für die Wirksamkeit ist nicht erforderlich, dass der Schutzmechanismus unmöglich zu umgehen ist. Er muss lediglich einen gewissen Mindeststandard erfüllen. Zur Beurteilung, ob ein gewisser Mindeststandard eingehalten wird, ist auf einen durchschnittlichen Nutzer abzustellen (Wandtke/Bullinger/Ohst, UrhG, 5. Aufl. 2019, § 95a Rn. 50 m.w.N.). Danach sind Maßnahmen nicht als wirksam einzustufen, die der Rechteinhaber zwar mit dem Ziel der Nutzungsbegrenzung einsetzt, die aber keinen nennenswerten Mindestschutz gewährleisten, etwa weil sie mit den allgemein verfügbaren Programmwerkzeugen problemlos umgangen werden können (Dreier/Schulze, 7. Aufl. 2022, § 95a UrhG Rn. 15; OLG Hamburg, CR 2010, 125, 128). Dementsprechend ist bei der Bestimmung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die

das Herunterladen von Streaming-Portalen verhindern sollen, auch die Verbreitung, Bedienbarkeit und Erhältlichkeit der Programmwerkzeuge zu berücksichtigen, die das Herunterladen ermöglichen (Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, UrhG, § 95a Rn. 12).

Nach diesen Maßstäben fehlt es der „Rolling Cipher“ an dem erforderlichen Mindestmaß an Wirksamkeit, da durchschnittliche Nutzer, die mit der Nutzung eines Browsers vertraut sind, Videos dauerhaft herunterladen können. (so auch Schrickler/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, § 95a UrhG, Rn. 22; Janisch/Lachenmann, MMR 2013, 213, 214, Härtling/Thiess, WRP 2012, 1068). YouTube-Videos können ohne zusätzliche Programme oder Programmierkenntnisse von jedem Nutzer, der mit dem Abruf von Internetseiten und der Nutzung von Suchmaschinen vertraut ist, heruntergeladen werden. Entsprechende Anleitungen sind über die Google-Suche in wenigen Sekunden auffindbar. Die Nutzer müssen für den Download nur wenige Schritte, ausführen, die jeder durchschnittliche Anwender eines Browsers ausführen kann, etwa einen Rechtsklick oder das Heraussuchen der Dateien mit den Namen „Audio/MP4“ bzw. „Video/MP4“. Daher können auch Nutzer, die über keinerlei Erfahrungen im Umgang mit den „Entwicklerwerkzeugen“ der Browser verfügen, die erforderlichen Schritte zum Herunterladen eines Videos ausführen.

Zudem ist die „Rolling Cipher“ deshalb nicht als wirksam anzusehen, weil die zur Umgehung erforderlichen Programmwerkzeuge allgemein verfügbar sind. Denn die Mittel zur „Umgehung“ der „Rolling Cipher“ sind in den offiziellen App Stores von Browsern, beliebten Online-Portalen wie chip.de und zahlreiche andere Wege erreichbar und für jedermann bedienbar, sodass diese Werkzeuge zu den „allgemein verfügbaren Programmwerkzeugen“ gezählt werden müssen. Neben Webbasierten Diensten, und Tools zum Downloade gibt es z.B. Browser-Addons, die das Herunterladen von YouTube-Videos ermöglichen, die weit verbreitet und etwa über den App-Store von Mozilla Firefox verfügbar sind. Nutzer können also, ohne die Umgebung des Browsers zu verlassen oder die Entwicklerwerkzeuge zur nutzen, ein entsprechendes Addon installieren, das ein Video, anstelle es im Webplayer anzuzeigen, dauerhaft speichert.

An dieser Stelle stellen wir erneut klar, dass YouTube die Inhalte selbst und sämtliche Informationen zum Abruf der Inhalte für jedermann offen und unverschlüsselt zur Verfügung stellt. Anders als die Klägerinnen meinen, handelt es sich bei der „Rolling Cipher“ nicht um eine „Verschlüsselung“ i.S.v. § 95a Abs. 2 UrhG, da es keines „Schlüssels“ zum Abruf der Inhalte bedarf („Schlüssel-Schloss-Prinzip“, vgl. Wandte/Bullinger/Ohst, UrhG, 5. Aufl. 2019, § 95a Rn. 19). Dass YouTube für die Verschleierung des Speicherplatzes einen Algorithmus einsetzt, der das Format der URLs mehrmals wöchentlich ändert, ist unerheblich, da YouTube

die Informationen zum Abruf stets offen mitliefert. Damit schränkt YouTube die Wiedergabe der Videos, anders als die Klägerinnen meinen, nicht auf die Wiedergabe im „Webplayer“ durch bestimmte Browser ein. Vielmehr können sämtliche Browser, Endgeräte wie Smart-TVs, andere Anwendungen oder die Nutzer eines Browsers diese Informationen im Klartext auslesen. Eine Software wie youtube-dl führt insofern dieselben Schritte aus, die auch ein Browser zum Abruf der Videostreams ausführt. Dass YouTube diese Maßnahme einsetzt, um das Herunterladen der Videos im werbefinanzierten Bereich zu erschweren, führt nicht dazu, dass es sich um eine wirksame technische Maßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 UrhG handelt, da es dafür nach vorgenanntem Maßstab darauf ankommt, ob diese Maßnahme objektiv zur Verhinderung oder Beschränkung der von Rechteinhabern nicht genehmigten Nutzungen eingesetzt wird.

Auch die Erklärung von Dr. Georg Nolte (Anlage K11) ist nicht geeignet, den Beweis zu erbringen, dass es sich bei der „Rolling Cipher“ um eine wirksame technische Maßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 UrhG handelt. Denn zunächst geht aus dieser Erklärung schon nicht hervor, dass YouTube sich gegenüber den Klägerinnen zum Einsatz wirksamer technischer Maßnahmen verpflichtet habe. Der Beklagte bestreitet dies ausdrücklich. Die Aussage, dass YouTube die „Rolling Cipher“ zur Einhaltung der Lizenzvereinbarungen mit Urheberrechtsinhabern einsetze, lässt nicht den Rückschluss zu, dass YouTube sich vertraglich zum Einsatz technischer Maßnahmen verpflichtet hat. Zudem folgt aus dieser Erklärung nicht, dass es sich dabei um eine technische Maßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 UrhG handelt, noch dass diese wirksam ist. Denn der Zweck einer Maßnahme ist, wie oben dargelegt, objektiv anhand der konkreten Nutzungen zu beurteilen. Weder bezeichnet Dr. Georg Nolte die „Rolling Cipher“ in seiner Erklärung als wirksame technische Maßnahme, noch kann die Erklärung eines Mitarbeiters von YouTube die objektive Bewertung dieser Maßnahme ersetzen.

Den von den Klägerinnen angeführten Gerichtsentscheidungen lassen sich keine Anhaltspunkte für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Maßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 S. 2 UrhG entnehmen.

Soweit sich die Klägerinnen auf Rn. 42 der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-392/19 (EuGH, Urteil vom 09.03.2021, C-392/19 – VG Bild-Kunst) beziehen, ist schon unklar, inwieweit sich aus der Aussage des Gerichts, dass Urheber, die technische Maßnahmen einsetzen, damit eine Beschränkung der öffentlichen Wiedergabe der so geschützten Werke bezwecken, Rückschlüsse über die Wirksamkeit der hier streitgegenständlichen Maßnahme gezogen werden könnten. Vorliegend geht es erstens um die vorgelagerte Frage, ob YouTube überhaupt eine wirksame technische Maßnahme einsetzt. Insbesondere die Erklärung von Dr. Georg Nolte (Anlage K6) ist nicht geeignet, die Behauptung, dass es sich bei der „Rolling

Cipher“ um eine wirksame technische Maßnahme handele, zu beweisen. Denn sowohl die Zweckbestimmung als auch die Wirksamkeit technischer Maßnahmen gem. § 95a Abs. 2 UrhG sind objektiv zu bestimmen (s.o.). Zudem ergibt sich aus der Erklärung – wie oben dargelegt – nicht, dass YouTube sich gegenüber den Klägerinnen zum Einsatz einer wirksamen technischen Maßnahme verpflichtet hat. Nur für den Fall, dass den Klägerinnen der Nachweis gelingt, dass YouTube sich ihnen gegenüber zum Einsatz technischer Maßnahmen verpflichtet habe, wäre die in Bezug genommene Aussage des EuGH überhaupt relevant für den vorliegenden Fall. Zweitens geht, auch wenn man davon ausgeht, dass YouTube sich gegenüber den Klägerinnen zum Einsatz wirksamer technischer Maßnahmen verpflichtet habe, die Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH fehl, da die weit überwiegende Zahl der Rechteinhaber ihre Inhalte im Rahmen der allgemeinen Nutzungsbedingungen hochlädt. Diese Rechteinhaber haben gerade nicht den Willen zum Ausdruck gebracht, vertragliche und gesetzliche Erlaubnisse zum Abruf ihrer Werke auszuschließen, da diese Erlaubnisse im Rahmen der allgemeinen Nutzungsbedingungen von YouTube ausdrücklich enthalten sind.

Die von den Klägerinnen angeführten Urteile ausländischer Gerichte sind irrelevant. Beide stellen im Kern auf eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe ab, nicht auf die Verletzung technischer Maßnahmen im Rahmen einer Vervielfältigung. Zudem beziehen sie sich auf andere Dienste als das Angebot von YouTube in Deutschland und betreffen andere Rechtsordnungen, sodass sich auch daraus keine Aussagen über die Wirksamkeit der „Rolling Cipher“ i.S. einer technischen Maßnahme gem. § 95a Abs. 2 UrhG ableiten lassen. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das Gericht in der Rechtssache „Young Turks vs BT“, die Frage, ob die dort streitgegenständlichen Dienste eine wirksame technische Maßnahme umgehen, ausdrücklich offenlässt und die Entscheidung allein auf eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe stützt (Anlage K 18, Rn. 85). Gleichermäßen lässt sich aus dem Urteil des „Court of Holbaek“ in Dänemark nicht ableiten, dass YouTube Deutschland wirksame technische Maßnahmen einsetzt. Auch in dieser Entscheidung geht es um die Frage, ob ein anderer Dienst als youtube-dl eine rechtswidrige öffentliche Wiedergabe vornimmt. Auch hier stützt das Gericht die Entscheidung nicht auf eine Verletzung des Verbots der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, sondern auf eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe. Soweit das Gericht in einem obiter dictum die Erklärung von Georg Nolte paraphrasiert, lässt sich dem nichts über die Qualifikation der „Rolling Cipher“ als wirksame technische Maßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 UrhG entnehmen (s.o.).

cc) Keine vorsätzliche Umgehung technischer Maßnahmen durch die Nutzer von youtube-dl

Jedenfalls liegt mangels Vorsatzes des Haupttäters keine beihilfefähige Haupttat vor. Nutzer, die mittels youtube-dl Inhalte von YouTube herunterladen, handeln nicht mit dem gem. § 95a

Abs. 1 UrhG erforderlichen Umgehungsvorsatz. Danach muss dem Handelnden bekannt sein, dass er bei der Werknutzung wirksame technische Maßnahmen umgeht. Dies erfordert zumindest bewusste Fahrlässigkeit seitens des Handelnden (Wandtke/Bulliger/Ohst, UrhG, 5. Aufl. 2019, § 95a Rn. 63).

Nutzer, die mittels einer Software wie youtube-dl Inhalte von YouTube herunterladen, umgehen nicht bewusst eine wirksame technische Maßnahme oder wissen dies grob fahrlässig nicht. Tools zum Herunterladen von YouTube-Inhalten sind weit verbreitet und werden, wie oben dargelegt, u.a. über App-Stores von Browsern oder große deutsche Internetportale wie chip.de angeboten. Das Herunterladen von YouTube-Videos ist im Rahmen der Privatkopierschranke erlaubt. Das bestätigt den Nutzern jede einfache Recherche über öffentliche zugängliche Quellen. Hinzu kommt, dass YouTube Inhalte im werbefinanzierten Bereich nicht gem. § 95d Abs. 1 UrhG als mit einer technischen Maßnahme geschützt kennzeichnet. Auch durchschnittliche Nutzer können feststellen, dass bestimmte Dienste und Inhalte von YouTube, etwa Bezahlinhalte, durch andere technische Maßnahmen geschützt sind und nicht ohne weiteres mittels ubiquitär verfügbarer Software heruntergeladen werden können.

c) Kein doppelter Gehilfenvorsatz

Schließlich fehlt es jedenfalls am sog. doppelten Gehilfenvorsatz. Der Vorsatz des Gehilfen muss sowohl auf seine Beihilfeleistung als auch auf das Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat bezogen sein.

Der BGH lässt dafür nicht in jedem Fall ausreichen, dass der Vorsatz des Gehilfen die Haupttat lediglich in ihren „groben Zügen“ erfasst (entgegen Klageschrift, S. 31). Vielmehr fordern der BGH sowie die Obergerichte Kenntnis von der konkret drohenden Haupttat (BGH, Urteil v. 12. 7. 2007 - I ZR 18/04, GRUR 2007, 890; BGH, Urteil v. 15. 8. 2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, Rn. 28; BGH, Ur. v. 5.2.2015 – I ZR 240/12, GRUR 2015, 485, Rn. 37; OLG München Ur. v. 2.3.2017 – 29 U 1818/16, GRUR-RS 2017, 106239).

An den Beihilfenvorsatz gelten vorliegend zudem erhöhte Anforderungen, weil das Webhosting eine neutrale Tätigkeit darstellt. In diesem Fall reicht es nicht aus, wenn der Hilfeleistende es lediglich für möglich hält, dass sein Tun zur Begehung einer Rechtsverletzung genutzt wird, es sei denn, das erkannte Risiko strafbarer Tätigkeiten war derart hoch, dass die Hilfeleistung auf die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters schließen lässt (BGH NJW 2014, 1098, Rn. 31 m.w.N.). Diese „neutralen Handlungen“ sind danach nur dann als Beihilfe zu werten, wenn das Handeln des Haupttäters ausschließlich auf die Begehung einer strafbaren

Handlung abzielt und der Hilfeleistende dies weiß (BGH, Urteil vom 8. 3. 2001 - 4 StR 453/00, NJW 2001, 2409).

Der Beklagte hatte nach diesem Maßstab keinen Vorsatz in Bezug auf die Begehung vermeintlicher Urheberrechtsverletzungen durch die Umgehung technischer Maßnahmen durch Dritte, die dafür eine Software von den Servern eines weiteren Dritten (GitHub) herunterladen. Die von den Klägerinnen als „Beihilfehandlung“ bezeichnete Tätigkeit des Beklagten ist als „neutrale“, „berufstypische“ Handlung zu sehen. Der Beklagte stellt als Webhoster für tausende Webseiten gegen Zahlung eines Entgelts Serverkapazitäten zur Verfügung. Der Beklagte erbringt diese Leistung unabhängig davon, welchen Zweck die jeweilige Webseite verfolgt. Auf der Internetseite des Beklagten heißt es zum Beispiel „Egal, was: Reiseblog, Tapeten-Shop oder Selbstgebautes - wir liefern dir die Maschine für deine Ideen!“. Der Beklagte erbringt die Leistungen im Rahmen seiner Tätigkeit als Webhoster einheitlich für alle Webseiten.

In Anwendung der oben erläuterten Grundsätze ergibt sich hier folgendes: Der Beklagte hat bei der Erbringung der vermeintlichen Beihilfehandlung (Webhosting) keine positive Kenntnis von den Absichten einzelner Nutzer einer Software, die Dritte zum Download anbieten. Angesichts der Vielzahl der Möglichkeiten, das Angebot des Beklagten zu nutzen, kann nicht die Rede davon sein, dass der Beklagte durch die Bereitstellung von Serverkapazitäten es auf die Förderung erkennbar zur Verletzung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten geneigter Nutzer anlege.

Soweit die Klägerinnen behaupten, der Beklagte habe mit doppeltem Gehilfenvorsatz gehandelt, weil er „spätestens seit der Abmahnung vom 22.09.2020 [...] Kenntnis von der Software Youtube-DL, deren Zweck und der Tatsache, dass diese über eine von ihm gehostete Website zu beziehen ist“ gehabt habe (Klageschrift, S. 31), verkennen sie sowohl, dass der Beklagte damit noch keinerlei Kenntnis bezüglich konkret drohender, vermeintlich rechtswidriger Handlung hatte, als auch, dass an dieser Stelle wiederum die Haftungsprivilegierung des § 10 TMG zu berücksichtigen ist. Der Beklagte hat keine Kenntnis gem. § 10 TMG (dazu bereits oben unter 2. a) aa.). Auch nach der rechtlichen Prüfung, die der Beklagte vornahm, obwohl er dazu nicht verpflichtet war, durfte er davon ausgehen, dass es sich bei der Nutzung der Software youtube-dl durch einzelne Nutzer zum Herunterladen der streitgegenständlichen Musikvideos nicht um eine Urheberrechtsverletzung handelte. Selbst unter Hinzuziehung rechtlichen Sachverständs hätte sich der Beklagte einer klaren Rechtsverletzung nicht mit der erforderlichen Sicherheit vergewissern können. Selbst die rechtswissenschaftliche Literatur beurteilt „Rolling Cipher“ überwiegend nicht als als wirksame technische Maßnahme (vgl. oben 2. c. aa), bb)). Zudem erklärte GitHub öffentlich, nach

eingehender rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis gekommen zu sein, dass youtube-dl keine wirksamen technischen Maßnahmen von YouTube umgehe. Dementsprechend musste der Beklagte nicht annehmen, dass einzelne Nutzer den Link auf der Seite <https://youtube-dl.org> dazu nutzen, die Software youtube-dl herunterzuladen, um damit vorsätzlich wirksame technische Maßnahmen von YouTube zu umgehen.

cc. Keine Haftung des Beklagten als Störer

Der Beklagte haftet für die vermeintliche Rechtsverletzung durch Nutzer der Software youtube-dl gem. § 95a Abs. 1 UrhG auch nicht als Störer, da seine Inanspruchnahme aus Gründen der Subsidiarität ausgeschlossen ist und er keine zumutbaren Prüfpflichten verletzt hat.

a) Subsidiarität der Störerhaftung

Die Inanspruchnahme des Beklagten als Störer ist unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ausgeschlossen. Es ist unstrittig, dass die Klägerinnen nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um gegen die Täter der vermeintlichen Rechtsverletzung oder sonstige tatnähere Beteiligte vorzugehen. Insbesondere wäre es den Klägerinnen zumutbar gewesen, gegen den Hostprovider der streitgegenständlichen Software, GitHub, vorzugehen.

Die Inanspruchnahme als Störer ist grundsätzlich nicht subsidiär gegenüber der täterschaftlichen Haftung, wenn die Störerhaftung effektiveren Rechtsschutz bietet, weil nicht gegen eine Vielzahl von Rechtsverletzern vorgegangen werden muss (BGH GRUR 2007, 724 Rn. 13). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Den Klägerinnen stehen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen tatnähere Beteiligte zur Verfügung, um die geltend gemachte Rechtsverletzung effektiv zu beenden. Die Löschung der Software durch deren Entwickler oder ihren Hostprovider GitHub hätte zur Folge, dass die öffentliche Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Software vollständig beendet wäre. Statt gegen eine Vielzahl von Rechtsverletzern hätten die Klägerinnen also nur gegen einen der tatnäheren Beteiligten vorgehen müssen, um die Rechtsverletzung effektiv zu beenden.

Der Fall unterscheidet sich insofern von der Konstellation, die bislang Gegenstand von Gerichtsentscheidungen über die Störerhaftung von Host Providern war. In diesen Fällen ging es um die Inanspruchnahme von Share-Host Providern, die die urheberrechtsverletzenden Inhalte selbst hosteten (vgl. etwa BGH, GRUR 2018, 1132 – uploaded.to). Bei Sharehostern laden Nutzer Dateien auf die Server des Sharehosters hoch und können diese Dateien Dritten

zugänglich machen, indem sie einen Link auf diese Dateien teilen. Eine Inanspruchnahme dieser Hostprovider als Störer kann die Rechtsverletzung vollständig beenden, da der Hostprovider die entsprechenden Inhalte löschen kann. Der Beklagte hat indes keinen Zugriff auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte, da diese sich auf einem Server von GitHub befinden. Die Löschung des Links oder der Webseite, die sich auf den Servern des Beklagten befinden, führt lediglich zur Löschung eines unter tausenden Verweisen auf den Speicherort der Software und lässt die vermeintlich rechtsverletzende Information unberührt. Die Rechtsverfolgung gegenüber dem Beklagten ist daher nicht geeignet, die geltend gemachte Rechtsverletzung wirksam zu unterbinden. Im Erfolgsfall würde lediglich ein Hyperlink auf die streitgegenständliche Software wegfallen. Die Software selbst wäre im Übrigen weiter an dem bekannten Speicherplatz des Hostproviders GitHub erreichbar, über sämtliche anderen bestehenden Hyperlinks im Internet zugänglich und über Suchmaschinen auffindbar.

Die Klägerinnen hätten daher zunächst alle zumutbaren Maßnahmen zur Inanspruchnahme tatnäherer Beteiligten ausschöpfen müssen. Dabei wäre ihnen insbesondere zumutbar gewesen, sich vorrangig an den Hostprovider der streitgegenständlichen Software, GitHub, zu wenden. GitHub gehört zum Microsoft-Konzern, geht Löschungsaufforderungen aufgrund der Meldungen von Rechtsverletzungen nach und hat zu diesem Zweck verschiedene Meldekanäle eingerichtet. Die Klägerinnen hätten auch die in diesem Verfahren geltend gemachte Rechtsverletzung von § 95a Abs. 1 UrhG gegenüber GitHub verfolgen können, da GitHub Rechteinhabern ausdrücklich die Möglichkeit bietet, Verstöße gegen andere Rechtsordnungen als die des Sitzlandes von GitHub geltend zu machen. Dass die Klägerinnen nicht GitHub, sondern den Beklagten in Anspruch nehmen, lässt nur den Schluss zu, dass es den Klägerinnen nicht darum geht, die geltend gemachte Rechtsverletzung zu beenden. Die Rechtsverfolgung gegenüber dem Beklagten mag ihnen als der leichtere Weg erscheinen, weil der Beklagte über weitaus geringere Ressourcen als das Microsoft-Tochterunternehmen GitHub verfügt.

b) Keine Verletzung zumutbarer Prüfpflichten

Der Beklagte hat zudem keine zumutbaren Prüfpflichten verletzt. Die Störerhaftung für als rechtsverletzend beanstandete Inhalte im Internet unterliegt nach der Rechtsprechung des BGH je nach Ausgestaltung von Funktion und Tätigkeit des Inanspruchgenommenen unterschiedlichen Anforderungen (BGH, Urteil v. 15.10.2020, I ZR 13/19, Rn. 21). Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Verhaltenspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und

inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (BGH, a.a.O, Rn. 13).

Grundsätzlich treffen den Beklagten als Hostprovider keine Prüf- und Überwachungspflichten in Bezug auf die Informationen, die Kunden auf seinen Servern speichern. Nach der Rechtsprechung des BGH entstehen Prüf- und Überwachungspflichten für Hostprovider, deren Verletzung die Störerhaftung begründen, erst nach dem Hinweis auf eine *klare Rechtsverletzung* (BGH, a.a.O., Rn. 24, BGH, Urteil v. 15.8.2013, I ZR 80/12, Rn. 45 – Störerhaftung des File-Hosting-Dienstes; BGH GRUR 2013, 370 – Alone in the Dark). Insoweit sind auch im Rahmen der Störerhaftung die Wertungen der §§ 7, 10 TMG zu berücksichtigen (OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, 246). Die im Rahmen von § 10 TMG und Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL entwickelten Anforderungen an haftungsbegründende Hinweise sind mithin auch im Rahmen der Störerhaftung zu berücksichtigen, sodass der als Störer in Anspruch Genommene aufgrund des Hinweises in die Lage versetzt wird, die geltend gemachte Rechtsverletzung ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfung feststellen zu können (BGH GRUR 2011, 1038 Rn. 28). Diese Voraussetzungen waren, wie oben unter 2. a) aa. dargelegt, vorliegend nicht gegeben. Denn selbst nach eingehender rechtlicher und tatsächlicher Prüfung hätte sich ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer einer Rechtsverletzung nicht mit der erforderlichen Sicherheit vergewissern können.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein anspruchsbegründender Hinweis sämtliche anspruchsbegründenden Voraussetzungen, vorliegend also auch Nachweise über die erfolglose Inanspruchnahme der tatnäheren Beteiligten, hätte enthalten müssen (BGH, Urteil v. 15.10.2020, I ZR 13/19, Rn. 35). Da die Klägerinnen die ihnen zumutbaren Anstrengungen nicht ergriffen haben (s.o.), konnte das Abmahnschreiben auch aus diesem Grund keine Prüf- und Überwachungspflichten des Beklagten begründen.

dd. Keine Verletzung von § 95a Abs. 3 UrhG

Soweit die Klägerinnen Rechtsfolgen auch auf eine Verletzung von § 95a Abs. 3 UrhG in den Tatbestandsalternativen des gewerblichen Zweckes dienenden Besitzes und der Verbreitung der streitgegenständlichen Software stützen, ist die Klage ebenfalls unschlüssig, jedenfalls unbegründet.

Im Einzelnen:

Soweit die Klägerinnen behaupten, der Beklagte befände sich im Besitz der streitgegenständlichen Software, ist dies unzutreffend. Der Besitz i.S.v. § 95a Abs. 3 UrhG ist

i.S.d. §§ 854 ff. BGB zu qualifizieren (Wandtke/Bullinger/Ohst, UrhG, 5. Aufl. 2019, § 95a Rn. 78). Die streitgegenständliche Software befindet sich nicht auf den Servern des Beklagten, der demnach darüber keine tatsächliche Gewalt ausüben kann, § 854 Abs. 1 BGB. Auch der Vorwurf des Verbreitens geht fehl, da der Beklagte weder die Software auf seinen Servern vorhielt noch körperliche oder unkörperliche Werkstücke der Software weitergab. Auch für das Setzen von Links durch Dritte auf der Webseite <https://youtube-dl.org> ist der Beklagte nicht verantwortlich, sodass ihm auch deswegen nicht der Vorwurf der „Verbreitung“ gemacht werden kann.

Die Haftung für Verstöße gegen § 95a Abs. 3 UrhG setzt neben der Verwirklichung einer der in § 95a Abs. 3 UrhG genannten Tathandlungen zudem voraus, dass die Software Gegenstand einer Verkaufsförderung o.Ä. ist (§ 95a Abs. 3 Nr. 1 UrhG) oder neben der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen hat (§ 95a Abs. 3 Nr. 2 UrhG) oder hauptsächlich zur Umgehung solcher Maßnahmen entworfen wurde (§ 95a Abs. 3 Nr. 3 UrhG). Nach den allgemeinen Beweislastgrundsätzen sind die Klägerinnen auch für das Vorliegen dieser Voraussetzungen darlegungs- und beweisbelastet. Die Klägerinnen werden ihrer Darlegungslast nicht genügen können, da die Voraussetzungen des § 95a Abs. 3 Nr. 1 – 3 UrhG ersichtlich nicht gegeben sind.

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die streitgegenständliche Software Gegenstand einer Verkaufsförderungsmaßnahme i.S.v. § 95a Abs. 3 Nr. 1 UrhG ist. Die Software youtube-dl hat, auch wenn man davon ausgeht, dass es sich bei der „Rolling Cipher“ um eine wirksame technische Maßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 UrhG handelt, nicht nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen. Diese Handlungsalternative soll ausschließen, dass multifunktionale Dienste deshalb sanktioniert werden, weil sich mit ihrer Hilfe auch wirksame technische Maßnahmen umgehen lassen (von Lewinski, MMR 1998, 115, 118). Bei der Bestimmung des Zwecks ist nach dem EuGH zu berücksichtigen, in welcher Weise eine Vorrichtung von Dritten tatsächlich verwendet wird, also wie oft eine Vorrichtung zur Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen und wie oft sie zu legalen Zwecken genutzt wird (EuGH GRUR 2014, 255 Rn. 36 – Nintendo/PC Box). Ebenso ist in diesem Rahmen die Verhältnismäßigkeit der Rechtsverfolgung unter Berufung auf den Schutz wirksamer technischer Maßnahmen darzulegen (EuGH a.a.O., Rn. 32; BGH, Urteil v. 27.11.2014, I ZR 124/11 – Videospielekonsolen II, – juris Rn. 56 f.). Wie oben unter 2. c. aa) dargelegt, muss derjenige, der sich auf den Schutz wirksamer technischer Maßnahmen beruft, insbesondere darlegen, dass es keine andere Maßnahme gibt, die zu einer geringeren Beeinträchtigung oder Beschränkung zulässiger Handlungen Dritter führt und einen vergleichbaren Schutz für die Rechte des Betroffenen bietet (BGH a.a.O. Rn. 107).

Diesen Darlegungsanforderungen sind die Klägerinnen nicht im Ansatz nachgekommen und werden diesen Nachweis auch nicht erbringen können. Zunächst sind bei der Zweckbestimmung die tatsächlichen Nutzungen zur Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen mit den Nutzungen zu legalen Zwecken abzuwägen. Die Klägerinnen haben nicht dargelegt, dass die geltend gemachten Rechtsverletzungen die zahlreichen legalen Nutzungsmöglichkeiten der Software youtube-dl überwiegen würden. Dabei ist im Ausgangspunkt zu berücksichtigen, dass die Software youtube-dl das Herunterladen von Videostreams von über 1000 Webseiten ermöglicht. Die Nutzung der Software youtube-dl zum Abspeichern von YouTube-Videos ist daher nur eine von zahlreichen Nutzungsmöglichkeiten. Bei sämtlichen dieser Nutzungen kommt es – außer bei YouTube – auf den Schutz durch die „Rolling Cipher“ nicht an. Da die Klägerinnen nicht vorgetragen haben, dass youtube-dl andere technische Maßnahmen umgehe, ist davon auszugehen, dass die Nutzung von youtube-dl für das Downloaden von anderen Webseiten rechtmäßig ist. Auch vor dem Hintergrund der Bedeutung und Bekanntheit von YouTube dürfte die Nutzung von youtube-dl zum Herunterladen von Inhalten der über 1000 anderen Portale und Webseiten zumindest gleichwertig sein. Hinzu kommt, dass auch ein großer Anteil der Nutzungen zum Herunterladen von YouTube-Videos keine Umgehungshandlungen darstellt, da die Rechteinhaber einem Download explizit, etwa durch die Verwendung der von YouTube angebotenen CC-Lizenzen oder implizit für gesetzlich gestattete Nutzungen im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen von YouTube zugestimmt haben. Daher sind auch solche Nutzungen, bei denen die Rechteinhaber nicht mit YouTube die pauschale, ausschließliche Wiedergabe im Wege des Streamings vereinbart haben, als legale Nutzungen in die Gewichtung einzustellen.

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die Software youtube-dl sich von dem Dienst, der Gegenstand der vorgenannten Entscheidung des Landgerichts Hamburg war, unterscheidet. Dabei handelte es sich um einen Konvertierungsdienst, der allein auf die dauerhafte Abspeicherung von Audiostreams von Audiovisuellen Inhalten als .MP3 Dateien ausgelegt war (LG Hamburg, ZUM-RD 2019, 174). Insofern unterscheidet sich die Zweckbestimmung dieses Dienstes von der Software youtube-dl, da der Dienst allein dem Herunterladen von Tonspuren dient, um diese dauerhaft im .MP3-Format zu speichern. Youtube-dl eröffnet dagegen durch das Herunterladen der Videos zahlreiche weitere Nutzungsmöglichkeiten (s.o., etwa Beweissicherung, Dokumentation, Remix, Bearbeitung), die eine andere Bewertung der Software gebieten.

Die Klägerinnen haben ferner nicht dazu vorgetragen, ob die Rechtsverfolgung unter Berufung auf den Schutz wirksamer technischer Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt und legale Nutzungen nicht in übermäßiger Weise beschränkt (BGH a.a.O. Rn. 56 ff.,

107). Wie oben unter 2. c. aa) dargelegt, dürfte es angesichts der zahlreichen rechtmäßigen Einsatzzwecke der Software youtube-dl und der Tatsache, dass YouTube die „Rolling Cipher“ unterschiedslos auf die Inhalte der Klägerinnen und von anderen Nutzern hochgeladene Inhalte anwendet, unverhältnismäßig sein, den Klägerinnen Rechtsschutz für die Umgehung dieser Maßnahme zu gewähren (vgl. oben 2. c. aa; EuGH a.a.O.).

ee. Zu den Rechtsfolgen

Die Klägerinnen machen auf S. 33 der Klageschrift umfangreiche Rechtsfolgen geltend. Die geltend gemachten Rechtsfolgen spiegeln sich weder in den Klageanträgen noch in der Begründung der Klageschrift.

a. Klage bezüglich Unterlassungsbegehren wegen täterschaftlicher Verletzung von § 95a Abs. 1 UrhG unbegründet

Soweit die Klägerinnen unter 4. a) ihr Unterlassungsbegehren auf eine täterschaftliche Verletzung von § 95a Abs. 1 UrhG durch den Beklagten stützen, ist die Klage schon unschlüssig, jedenfalls aber unbegründet, da die voranstehende Begründung dem Beklagten eine Haftung als Teilnehmer bzw. Störer einer Verletzung von § 95a Abs. 1 UrhG durch Dritte und keine eigenständige Umgehung vorwirft.

b. Feststellungsbegehren unbegründet

Den Klägerinnen steht offensichtlich kein Anspruch auf Feststellung des Schadensersatzes dem Grunde nach zu. Die Klägerinnen nennen weder die Handlung, durch die der Beklagte sich schadensersatzpflichtig gemacht haben soll, noch die Anspruchsgrundlage, auf die sie diese Forderung stützen. Soweit die Klägerinnen behaupten, der einzige Zweck der Software youtube-dl sei die Umgehung technischer Maßnahmen zum Herunterladen der streitgegenständlichen Tonaufnahmen ist dies angesichts der zahlreichen anderen Nutzungsmöglichkeiten zum Herunterladen anderer YouTube-Inhalte und der Inhalte anderer Webseiten offensichtlich unzutreffend. Schließlich ist auch die Behauptung, der Beklagte habe mit „Vorsatz in Form der Absicht“ gehandelt unsubstantiiert und angesichts der oben dargelegten Anforderungen an die Kenntnis gem. § 10 TMG und den Gehilfenvorsatz fernliegend.

c. Auskunftsanspruch unbegründet

Mangels eines Schadensersatzanspruchs ist auch der geltend gemachte Auskunftsanspruch unbegründet. Das hierzu erforderliche Schuldverhältnis zwischen den Parteien besteht nicht, da der Beklagte weder als Teilnehmer noch als mittelbarer Störer für die geltend gemachte Rechtsverletzung haftet.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Beklagte keine Einnahmen durch den angeblichen Spendenaufruf erzielt hat. Überweisungen auf das Konto des Beklagten zu Gunsten von youtube-dl werden den Kunden des Beklagten, die die Webseite <https://youtube-dl.org> betreiben gutgeschrieben und dieses Guthaben für die monatlichen Zahlungen an den Beklagten für die Hosting-Dienstleistungen verwendet. Bei dem Beklagten verbleiben also keinerlei wirtschaftliche Vorteile.

d. Aufwendungsersatzanspruch unbegründet

Den Klägerinnen steht auch der geltend gemachte Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. § 97a Abs. 3 UrhG nicht zu. Die Abmahnung vom 22.09.2020 erfolgte nicht berechtigt, da die Klägerinnen den Beklagten zuvor nicht auf die geltend gemachte Rechtsverletzung hingewiesen hatten und die Abmahnung die geltend gemachte Rechtsverletzung den Anforderungen an einen haftungsbegründenden Hinweis nicht genügte. Der Beklagte haftet als Hostprovider gem. § 10 S. 1 TMG erst ab Kenntnis der Rechtsverletzung, auch die Störerhaftung entsteht erst mit der Verletzung zumutbarer Prüfpflichten. Der Unterlassungsanspruch entsteht somit erst nach einem haftungsbegründenden Hinweis. Dieser ist unstreitig zuvor nicht ergangen. Der Beklagte erlangte erstmals durch das Abmahnschreiben Kenntnis von der geltend gemachten Rechtsverletzung, sodass ein etwaiger Aufwendungsersatzanspruch zum Zeitpunkt des Erhalts des Abmahnschreibens nicht bestand. Die Kosten für das anwaltliche Schreiben, das die Kenntnis begründet, sind indes nicht erstattungsfähig (LG München I, Urteil v. 20.07.2014, 33 O 8007/14).

III. Streitwert

Der Streitwert ist mit 100.000 EUR zu hoch angesetzt. Der Streitwert ist nach § 53 GKG, § 3 ZPO zu bestimmen. Bei der Bemessung des Streitwerts ist zu berücksichtigen, dass es vorliegend nicht um die Haftung der Hersteller einer vermeintlichen Umgehungssoftware, sondern um einen neutralen Webhoster geht, der lediglich eine Webseite hostet, auf der sich ein Link zu der streitgegenständlichen Software befindet. Die wirtschaftliche Bedeutung des angeblichen Tatbeitrags des Beklagten ist daher deutlich geringer als in den zuvor

entschiedenen Konstellationen, in denen die Betreiber von Konvertierungsdiensten selbst in Anspruch genommen wurden. Angemessen scheint daher ein Streitwert i.H.v. maximal 25.000 EUR, wie ihn etwa das Landgericht München I in dem Verfahren gegen die Betreiber der Webseite <http://tubebox.org> annahm (LG München I, ZUM-RD 2013, 76).

IV. Widerklage

Mit dem Antrag zu III. macht der Beklagte die für seine Rechtsverteidigungen erforderlichen Aufwendungen im Wege der Widerklage geltend. Durch die unberechtigte Kostenforderung der Klägerinnen in Verbindung mit der Androhung gerichtlich gegen den Beklagten vorzugehen, war seinerseits geboten auch außergerichtlich auf Rechtsbeistand zurückzugreifen. Die Klägerinnen müssen diese Kosten nach § 97a Abs. 4 UrhG tragen. Den Klägerinnen war auch erkennbar, dass die Abmahnung ohne vorangehenden Hinweis auf die Rechtsverletzung unberechtigt war, da zwischen den Parteien unstrittig ist, dass es sich bei dem Beklagten um einen Hostprovider i.S.v. § 10 TMG handelt und keine Umstände, die eine Haftung des Beklagten als Störer vor Erhalt des Abmahnschreibens vom 22.09.2020 begründen könnten, von den Klägerinnen dargelegt wurden oder sonst ersichtlich sind.

Freundliche Grüße

RA von der Heiden